



Überblick über die Besteuerung von Investmentfonds im Betriebsvermögen

Steuerleitfaden für betriebliche Anleger

Veranlagungszeitraum: 2017

Rechtsstand: September 2018

Wir arbeiten für Ihr Investment

Inhalt

1. Vorwort	5
2. Basiswissen	4
1. Das Transparenzprinzip	6
2. Das Zuflussprinzip	6
3. Der Zwischengewinn	6
4. Kapitalertragsteuerabzug (Abgeltungsteuer)	6
5. Nichtveranlagungs-Bescheinigung, Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug und Freistellungsauftrag	7
6. Aktien- und Immobiliengewinn	7
7. Die bilanzielle Behandlung von Fondsanteilen	9
3. Notwendige Unterlagen	10
1. Die Steuerbescheinigung	10
2. Steuerliche Überleitungsrechnung	11
4. Der Erwerb und die Rückgabe von Fondsanteilen	12
1. Erwerb von Fondsanteilen	12
2. Veräußerung beziehungsweise Rückgabe von Fondsanteilen	12
5. Ertragsverwendung	16
1. Ausschüttung	16
2. Thesaurierung	19
6. Behandlung von ausländischen Fonds	21
7. Bewertung von Fondsanteilen in den Folgejahren	24
8. Spezialfonds	25
9. Pensionszusagen	26
10. Rückblick und Ausblick	28
11. Glossar	30
12. Anhang	34

Investmentfonds sind ein wichtiger Bestandteil des modernen Finanzmanagements. Sie ermöglichen dem Investor, das Wissen eines erfahrenen Asset-Managements und die Vorteile einer professionellen Vermögensanlage zu nutzen, ohne sich selbst um Kapitalmarktentwicklungen kümmern zu müssen.

1. Vorwort

Investmentfonds sind ein wichtiger Bestandteil des modernen Finanzmanagements. Sie ermöglichen dem Investor, das Wissen eines erfahrenen Asset-Managements und die Vorteile einer professionellen Vermögensanlage zu nutzen, ohne sich selbst um Kapitalmarktentwicklungen kümmern zu müssen.

Darüber hinaus kann der Anleger beim Erwerb von Fondsanteilen von der Risikostreuung innerhalb des Fonds profitieren, denn durch die Mischung zahlreicher Wertpapiere werden die mit der Wertpapieranlage verbundenen Risiken grundsätzlich begrenzt. Trotz der Investition in eine Vielzahl von Wertpapieren entfallen die damit verbundenen Verwaltungs- und Buchhaltungsarbeiten für den Fondsanleger weitgehend, da diese bereits von Union Investment im Rahmen der Fondsbuchhaltung vorgenommen werden. Anstelle der zahlreichen Einzelwerte sind für die Anleger nach geltendem Recht grundsätzlich nur die jeweiligen Fondsanteile in der Bilanz zu berücksichtigen.

Ziel dieser Broschüre ist es im Grundsatz,

- dem betrieblichen Anleger die Prinzipien der Fondsbesteuerung und die damit verbundenen Bilanzierungsgrundsätze nach dem deutschen Recht des Handelsgesetzbuches (HGB) in Kürze zu erläutern.
- die jeweiligen Bescheinigungen und Abrechnungen, die Union Investment ihren Anlegern im UnionDepot zur Verfügung stellt, im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Bilanz des betrieblichen Anlegers zu erläutern.
- die steuerlichen Konsequenzen einer Fondsanlage aufzuzeigen.

Die fachkundige Beratung durch einen Rechtsanwalt, Fachanwalt, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater kann und will diese Broschüre nicht ersetzen. Wir verweisen insoweit auf den Haftungsausschluss auf der letzten Seite. Die in dem Leitfaden dargestellte Sach- und Rechtslage entspricht dem bei Drucklegung im September 2018 bekannten Stand der Gesetzgebung.

Die steuerlichen Hinweise zu den einzelnen Fonds finden Sie im Internet unter www.ui-link.de/steuerdaten

Die wichtigsten Abkürzungen auf einen Blick

AGS	Abgeltungsteuer	GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	InvStG	Investmentsteuergesetz
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz	KES	Kapitalertragsteuer
BetrAVG	Betriebsrentengesetz	KSt	Körperschaftsteuer
BFH	Bundesfinanzhof	KStG	Körperschaftsteuergesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen	NV	Nichtveranlagung
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern	QSt	Quellensteuer
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen	Reform InvStG	Reform der Investmentbesteuerung
ESt	Einkommensteuer	REITG	Gesetz über deutsche Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (REIT-Gesetz)
EStG	Einkommensteuergesetz	SolZ	Solidaritätszuschlag
FSA	Freistellungsauftrag	ZAS	Zinsabschlagsteuer
HGB	Handelsgesetzbuch	zvE	zu versteuerndes Einkommen

2. Basiswissen

1. Das Transparenzprinzip

Das Transparenzprinzip besagt, dass der Inhaber von Fondsanteilen quasi so zu behandeln ist, als hätte er die jeweiligen im Fonds gehaltenen Wertpapiere direkt gehalten. Daher werden entsprechend zur Direktanlage auch bei Fondsinvestments auf die steuerpflichtigen Zinsen und zinsähnlichen Erträge sowie die sonstigen Erträge des Fonds, die inländischen und ausländischen Dividenden sowie die Veräußerungsgewinne bei Ausschüttung eine Kapitalertragsteuer (KESt), zuzüglich Solidaritätszuschlag (SolZ), erhoben. Wie bei der Direktanlage können diese bereits abgeführten Steuern mit der endgültigen Steuerschuld des Anlegers verrechnet werden, da es sich um eine Vorauszahlung auf die Steuerschuld handelt. Auch die Anrechnungsansprüche auf im Fonds angefallene ausländische Quellensteuern reicht der inländische Fonds an die Anteilinhaber weiter oder berücksichtigt sie als Werbungskosten auf Fondsebene.

Die Zwischenschaltung eines Fonds soll beim Anleger grundsätzlich keine höhere oder niedrigere Besteuerung auslösen als eine direkte Beteiligung an den Vermögensgegenständen des Fonds.

Weitreichende Änderungen im Investmentsteuergesetz (InvStG) ergaben sich durch die Einführung der Abgeltungsteuer (AGS) zum 1. Januar 2009. Danach hat die Kapitalertragsteuer für den Privatanleger grundsätzlich abgeltende Wirkung. Die Änderungen der Besteuerungssystematik wurden auch im Investmentsteuergesetz (InvStG) nachvollzogen. Für den betrieblichen Anleger ergaben sich jedoch keine grundlegenden Änderungen der Besteuerungssystematik. Für betriebliche Anleger wurden entsprechend der Direktanlage Ausnahmeregelungen bezüglich des Kapitalertragsteuereinbehalts vorgesehen. Bei dieser Anlegergruppe verbleibt es bei einer Vorauszahlung auf die individuelle Steuerschuld.

2. Das Zuflussprinzip

Das in § 11 des Einkommensteuergesetzes (EStG) normierte Zuflussprinzip besagt, dass Einkünfte beziehungsweise Erträge in dem Kalenderjahr versteuert werden müssen, in dem sie dem Anleger zugeflossen sind. Zufluss bedeutet, dass der Anleger über den ausgeschütteten Betrag verfügen kann. Im Falle ausschüttender Fonds ist demzufolge das Jahr maßgeblich, in dem die Ausschüttung stattgefunden hat beziehungsweise das Datum des Ausschüttungsbeschlusses bei Bilanzierung.

Für thesaurierende Fonds gilt die Besonderheit, dass die thesaurierten (sogenannten „ausschüttungsgleichen“) Erträge mit Ablauf des Geschäftsjahres des Fonds, in dem sie vereinnahmt worden sind, als zugeflossen gelten (sogenannte „Zuflussfiktion“, § 2 Abs. 1 Satz 2 InvStG).

3. Der Zwischengewinn

Zum Zwischengewinn zählen in erster Linie die Zinsen und zinsähnlichen Einnahmen des Fonds und die angewachsenen Ansprüche auf derartige Einnahmen, die den Anlegern noch nicht zugeflossen sind oder noch nicht als zugeflossen gelten. Für institutionelle Anleger ist der Zwischengewinn primär im Zusammenhang mit Zielfonds, die in die Dach- beziehungsweise Spezialfonds gekauft werden, von Bedeutung. Hintergrund hierfür ist, dass ein solcher Fonds aufgrund der Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach § 3 Abs. 1 InvStG den Zwischengewinn aus Zielfonds steuerlich zu berücksichtigen hat.

Seit Einführung der Abgeltungsteuer zum 1. Januar 2009 ist der gezahlte beziehungsweise der erhaltene Zwischengewinn bei betrieblichen Anlegern unselbstständiger Teil der Anschaffungskosten beziehungsweise des Veräußerungserlöses. Dies bedeutet, dass der Zwischengewinn in den Anschaffungskosten beziehungsweise im Veräußerungserlös enthalten ist und eine Korrektur beider Größen nicht vorzunehmen ist.

Für betriebliche Anleger wird ein Zwischengewinn zwar weiterhin ermittelt, es erfolgt jedoch im Gegensatz zum Privatanleger keine Verrechnung im Verlustverrechnungstopf auf Depotebene. Aufgrund des ersatzlosen Wegfalls des alten sogenannten „Stückzinstopfs“ mit Einführung der Abgeltungsteuer, den depotführende Banken bis zur Einführung der Abgeltungsteuer für jeden Anleger zur Verrechnung der aufgewendeten und erhaltenen Zwischengewinne führten, unterliegt bei betrieblichen Anlegern bei Anteilscheinrückgaben beziehungsweise Veräußerungen nun der gesamte erhaltene und nicht nur der besitzzeitanteilige Zwischengewinn der Kapitalertragsteuer. Die auf den gesamten Zwischengewinn erhobene Kapitalertragsteuer kann jedoch auf die Steuerschuld (Körperschaftsteuer; Einkommensteuer) des betrieblichen Anlegers angerechnet werden; gegebenenfalls bereits im Rahmen der Steuervorauszahlungen.

4. Kapitalertragsteuerabzug (Abgeltungsteuer)

Die Abgeltungsteuer (AGS) ist eine Form der Kapitalertragsteuer. Bei diesem Steuerabzug handelt es sich nicht um eine eigenständige Steuer, sondern lediglich um eine besondere Steuererhebungsform. Im Rahmen der jährlichen Steuerveranlagung wird bei betrieblichen Anlegern die Abgeltungsteuer mit der zu zahlenden Steuerschuld verrechnet.

Die depotführende Bank behält sowohl bei Ausschüttungen des Fonds als auch bei Fondsanteilrückgaben beziehungsweise Veräußerungen Kapitalertragsteuer auf Zinsen in Höhe von 25 Prozent zusammen mit dem Solidaritätszuschlag (5,5 % der Kapitalertragsteuer) ein und führt diese Beträge an das Finanzamt ab. Sofern der Anleger seine Wertpapiere im Ausland verwahren lässt, wird keine Kapitalertragsteuer auf Zinsen einbehalten. Bei Eigenverwahrung fallen hingegen 25 Prozent Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent hierauf an.

Bei inländischen thesaurierenden Publikumsfonds stellt das Sondervermögen bei Thesaurierungen den depotführenden Stellen die Kapitalertragsteuer nebst den maximal anfallenden Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) zur Verfügung. Diese nehmen den Kapitalertragsteuerabzug wie im Ausschüttungsfall unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Anleger vor, sodass insbesondere gegebenenfalls Kirchensteuer an die Finanzbehörden abgeführt werden kann. Soweit das Sondervermögen den depotführenden Stellen Beträge zur Verfügung gestellt hat, die nicht an die Finanzbehörden abgeführt werden müssen, erfolgt eine Erstattung.

Da ausländische Fonds nicht zu deutschen Steuern herangezogen werden können, fällt bei ausländischen thesaurierenden Fonds der Kapitalertragsteuerabzug erst bei Rückgabe der Anteile über ein inländisches Kreditinstitut an. Als Bemessungsgrundlage werden dabei die während der gesamten Haltedauer aufgelaufenen, als zugeflossen geltenden Erträge, die sogenannten akkumulierten thesaurierten beziehungsweise ausschüttungsgleichen Erträge, herangezogen.

5. Nichtveranlagungs-Bescheinigung, Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug und Freistellungsauftrag

Eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung (NV-Bescheinigung), eine Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug gemäß § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 EStG oder ein Freistellungsauftrag (FSA) verhindern den Abzug von Kapitalertragsteuer sowie Solidaritätszuschlag auf bestimmte Kapitalerträge. Da in diesem Fall kein Steuerabzug erfolgt, ist die Durchführung eines Erstattungsverfahrens nicht erforderlich.

Hinweis: Durch eine Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug gemäß § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 EStG können betriebliche Anleger, die nicht körperschaftsteuerpflichtig und für die die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebes sind, einen Steuerabzug auf die im Rahmen der Abgeltungsteuer neu eingeführten Kapitalertragsteuerabzugstatbestände vermeiden.

Sofern der Anleger dem depotführenden inländischen Kreditinstitut eine NV-Bescheinigung des Finanzamtes, eine Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug oder einen Freistellungsauftrag einreicht, kann somit ein Steuerabzug vermieden werden.

Die verschiedenen Arten der NV-Bescheinigungen haben wir für Sie im Anhang dieses Leitfadens in einer Tabelle zusammengestellt. Dort finden Sie auch ein Muster einer NV-Bescheinigung, einer Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug gemäß § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 EStG sowie eines Freistellungsauftrages von Union Investment.

6. Aktien- und Immobiliengewinn

Der Aktiengewinn wurde eingeführt, um in Anwendung des Transparenzprinzips (vergleiche II.1.) eine Gleichbehandlung des betrieblichen Fondsanlegers mit dem Direktanleger zu gewährleisten. Für Kapitalgesellschaften gilt im Falle der Direktanlage gemäß § 8b des Körperschaftsteuergesetzes (KStG), dass Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an in- und ausländischen Kapitalgesellschaften und Dividendenerträge im wirtschaftlichen Ergebnis zu 95 Prozent steuerfrei sind. Bei Personengesellschaften unterliegen sowohl Dividenden als auch Veräußerungsgewinne beim Gesellschafter einkommensteuerlich dem Teileinkünfteverfahren. Dies bedeutet, dass sowohl Dividenden als auch Veräußerungsgewinne

beim Gesellschafter zu 60 Prozent steuerpflichtig und zu 40 Prozent steuerfrei sind. Der Aktiengewinn bezeichnet den Teil des Erlöses aus der Veräußerung oder der Rückgabe von Investmentanteilen, der für den einkommensteuerpflichtigen betrieblichen Anleger zu 60 Prozent steuerpflichtig und für den körperschaftsteuerpflichtigen betrieblichen Anleger zu 95 Prozent steuerfrei ist.

Der Aktiengewinn beinhaltet im Fonds angefallene, aber noch nicht ausgeschüttete oder thesaurierte Erträge (insbesondere Dividenden) sowie realisierte und unrealisierte Kursgewinne aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die dem Teileinkünfteverfahren beziehungsweise der Befreiung gemäß § 8b KStG unterliegen. Er weist als rechnerische Größe aus, welcher Anteil aus der Veräußerung von Fondsanteilen auf diese steuerlich begünstigten Komponenten zurückzuführen ist.

Der Fonds-Aktiengewinn wird als prozentualer Wert des Anteilpreises ausgewiesen und ist für Publikumsfonds online bei Union Investment auf der Internetseite www.ui-link.de/steuerdaten abrufbar.

Ein negativer Aktiengewinn kennzeichnet den von der Kapitalverwaltungsgesellschaft auszuweisenden Verlust aus einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft. Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit Fondsanteilen stehen, können in Höhe des Aktiengewinns nicht beziehungsweise nur zu 60 Prozent geltend gemacht werden. Für die Besteuerung ist der besitzzeitanteilige Aktiengewinn maßgeblich. Bei einer Veräußerung von Fondsanteilen führt ein besitzzeitanteiliger negativer Aktiengewinn zu einem steuerpflichtigen Gewinn auf Ebene des Anlegers.

Hinweis: Dies gilt jedoch nur für vor dem 1. März 2013 dem Sondervermögen zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen (KStG) ausgeschüttet oder thesauriert werden, mit Ausnahme von Dividenden nach dem REIT-Gesetz (REITG).

Aufgrund der Neuregelung zur Besteuerung von Streubesitzdividenden sind nach dem 28. Februar 2013 dem Sondervermögen aus der Direktanlage zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften bei Körperschaften steuerpflichtig. Betriebliche Anleger i.S.d. EStG versteuern Dividenden – mit Ausnahme der Dividenden nach dem REITG – weiterhin zu 60 Prozent (Teileinkünfteverfahren).

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften derzeit grundsätzlich aber weiterhin steuerfrei. Von betrieblichen Anlegern i.S.d. EStG (z. B. Einzelunternehmern) sind diese Veräußerungsgewinne zu 60 Prozent zu versteuern.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft veröffentlicht ab dem 1. März 2013 (aufgrund der zuvor erwähnten Änderung der Dividendenbesteuerung) zwei Aktiengewinne, getrennt für Körperschaften und betriebliche Anleger EStG (z. B. Einzelunternehmer). Dementsprechend beinhaltet der Aktiengewinn für Körperschaften grundsätzlich keine Dividenderträge, die dem Fonds nach dem 28. Februar 2013 zugeflossen sind.

Der Immobiliengewinn besagt, wie viel Prozent des Rücknahmepreises auf ausländische Einkünfte entfallen, die aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) im Inland steuerfrei sind. Steuerfrei sind die ausländischen Mieterträge beziehungsweise Veräußerungsgewinne von Immobilien, die in Staaten liegen, mit denen das DBA die Freistellungsmethode vorsieht. Beispielsweise der Veräußerungsgewinn einer Immobilie, der im Ausland versteuert wird und nach dem maßgeblichen DBA in Deutschland steuerfrei ist.

Dem Aktien- und Immobiliengewinn auf Ebene des Investmentvermögens stehen auf der Ebene des betrieblichen Anlegers der Anleger-Aktiengewinn und der Anleger-Immobilien Gewinn gegenüber. Im Gegensatz zum Fonds-Aktiengewinn und Fonds-

Immobilien Gewinn erfolgt die Ermittlung besitzzeitanteilig. Dabei ist eine Gegenüberstellung des Aktiengewinns zum Erwerbs- und zum Veräußerungszeitpunkt erforderlich.

Während in der Handelsbilanz im Falle der Rückgabe oder Veräußerung der Gewinn beziehungsweise Verlust durch die Gegenüberstellung von Veräußerungspreis und Anschaffungskosten zu ermitteln ist, ist zur Ermittlung des steuerlichen Ergebnisses darüber hinaus der Aktien- und Immobiliengewinn einzubeziehen. Die Ermittlung erfolgt ausgehend vom Fonds-Aktiengewinn und Fonds-Immobilien Gewinn je Investmentanteil in mehreren Schritten. In einem ersten Rechenschritt wird der (besitzzeitanteilige) Anleger-Aktiengewinn und Anleger-Immobilien Gewinn auf den Zeitpunkt der Veräußerung beziehungsweise Rückgabe der Investmentanteile oder auf den im Rahmen der Bewertung entscheidenden Zeitpunkt (Bilanzstichtag) ermittelt. Die Ermittlung des Anleger-Aktiengewinns erfolgt durch eine Gegenüberstellung des Fonds-Aktiengewinns zum Zeitpunkt der Veräußerung beziehungsweise Rückgabe oder zum Bilanzstichtag einerseits und des Fonds-Aktiengewinns zum Zeitpunkt des Erwerbs andererseits. Zur Ermittlung des hierbei anzusetzenden jeweiligen Fonds-Aktiengewinns ist der von Union Investment er-

mittelte Prozentsatz mit mindestens zwei Nachkommastellen auf den maßgebenden jeweiligen gesamten Rücknahmepreis der veräußerten beziehungsweise zurückgegebenen oder am Bilanzstichtag zum Betriebsvermögen gehörenden Investmentanteile anzuwenden. Bei unterschiedlichen Anschaffungszeitpunkten mit unterschiedlichen Anschaffungskosten ist für die Ermittlung des Anleger-Aktiengewinns von einem gewichteten Durchschnitt auszugehen.

Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Aktiengewinns sind die in der Vergangenheit bis zum Verkaufstermin erfolgten Käufe sowie Wiederanlagen nach Ausschüttungen einzubeziehen. Auf Basis dieser Transaktionen und des zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Aktiengewinns lässt sich der durchschnittliche Aktiengewinn bei Kauf berechnen. Diesem ist wiederum der Aktiengewinn bei Verkauf gegenüberzustellen, um den besitzzeitanteiligen Anleger-Aktiengewinn zu ermitteln.

Im Falle von Teilverkäufen ist der für den gesamten Anteilbestand ermittelte Aktiengewinn anteilig auf die Anzahl der verkauften Anteile umzurechnen.

Die Ermittlung des Anleger-Immobilien Gewinns erfolgt entsprechend.

Der durchschnittliche Aktiengewinn ermittelt sich in dem Beispielsfall wie folgt:

Die A-GmbH kauft in den Monaten März, Mai und Oktober 2017 jeweils 100 Fondsanteile. Der Fonds-Aktiengewinn beträgt im März 20 Prozent, im Mai 50 Prozent und im Oktober 60 Prozent.

Datum	Anzahl der Anteile	Anteilpreis in Euro	Fonds-Aktiengewinn in %	Fonds-Aktiengewinn absolut in Euro
März 2017	100	100,–	20 %	2.000,–
Mai 2017	100	200,–	50 %	10.000,–
Oktober 2017	100	300,–	60 %	18.000,–
Summe Durchschnitt	300	60.000,– 200,–	50 %	30.000,– 100,–

7. Die bilanzielle Behandlung von Fondsanteilen

Anteile an Publikumsfonds sind sowohl handels- als auch steuerbilanziell als Wertpapiere zu behandeln. Eine Durchschau auf die einzelnen im Fonds enthaltenen Wertpapiere – Aktien und Anleihen – findet nicht statt.

Im **Anlagevermögen** gehaltene Fondsanteile sind in der Bilanz als „Wertpapiere des Anlagevermögens“ unter Punkt A.III.5 auszuweisen. Bei Zuordnung zum **Umlaufvermögen** sind die Fondsanteile dagegen als „Sonstige Wertpapiere“ unter Punkt B.III.2 auszuweisen.

Die Zurechnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen richtet sich danach, ob die Anteile dazu bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb dauernd beziehungsweise längerfristig zu dienen oder ob sie nur vorübergehend gehalten werden sollen. Bei langfristiger Ausrichtung sind die Anteile grundsätzlich

dem Anlagevermögen, bei kurzfristiger Ausrichtung, zum Beispiel bei der kurzfristigen Anlage von Liquidität, dem Umlaufvermögen zuzuordnen.

Bei der Bilanzierung ist zwischen der Handelsbilanz und der Steuerbilanz zu unterscheiden. Der **Sinn und Zweck** einer **Handelsbilanz** besteht darin, über den Erfolg eines Unternehmens während eines bestimmten Zeitabschnitts zu informieren. Sie soll die tatsächlichen, für einzelne Interessengruppen relevanten Verhältnisse eines Unternehmens dokumentieren. Der Zweck einer **Steuerbilanz** besteht dagegen in einer zutreffenden Gewinnermittlung für die Zwecke der Ertragsbesteuerung. Daneben dient sie der Abbildung des Unternehmensvermögens für die Zwecke der Erbschaftsteuer.

Bei **Spezialfondsbeteiligungen** sind möglicherweise Besonderheiten zu beachten (siehe hierzu die gesonderten Ausführungen unter VIII.).

Bilanzierung von Fondsanteilen

Aktiva	Passiva
A. Anlagevermögen	A. Eigenkapital
III. Finanzanlagen	B. Rückstellungen
5. Wertpapiere des Anlagevermögens	C. Verbindlichkeiten
B. Umlaufvermögen	D. Rechnungsabgrenzungsposten
III. Wertpapiere	
2. Sonstige Wertpapiere	
C. Rechnungsabgrenzungsposten	

3. Notwendige Unterlagen

1. Die Steuerbescheinigung

Anleger von Union Investment erhalten jährlich in den ersten Monaten des Jahres eine „Jahressteuerbescheinigung“ zugesandt. Diese ist für die Anrechnung von Steuerbeträgen allein maßgeblich.

Beispiel: Jahressteuerbescheinigung im UnionDepot

Steuerbescheinigung

der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle für Konten und/oder Depots bei Einkünften im Sinne der §§ 13, 15, 18 und 21 EStG sowie bei Einkünften im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 1a, 2 EStG von beschränkt Steuerpflichtigen

☒ Zusammengefasste Bescheinigung für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017
Wir versichern, dass Einzelsteuerbescheinigungen insoweit nicht ausgestellt worden sind.

☒ Abstandnahme vom Steuerabzug nach § 43 Abs. 2 EStG

An den oben genannten Depotinhaber wurden für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 folgende Kapitalerträge gezahlt/gutgeschrieben/gelten als zugeflossen:

Kapitalerträge	
im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 1a EStG	1.570,15 EUR
davon: Erträge die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen	44,48 EUR
davon: Erträge im Sinne des § 19 Abs. 1 REITG	0,00 EUR
davon: Erträge beschränkt Steuerpflichtiger	0,00 EUR
Kapitalertragsteuer	392,56 EUR
Solidaritätszuschlag	21,53 EUR
Freiwillige Zusatzinformationen	
Summe der anrechenbaren, noch nicht angerechneten ausländischen Steuer (ohne ausländische Thesaurierungen)	
im Privatvermögen	0,00 EUR
im Betriebsvermögen nach EStG	119,05 EUR
im Betriebsvermögen nach KStG	119,05 EUR
Summe der anrechenbaren, noch nicht angerechneten ausländischen Steuer aus ausländischen Thesaurierungen	
im Privatvermögen	0,00 EUR
im Betriebsvermögen nach EStG	23,34 EUR
im Betriebsvermögen nach KStG	23,34 EUR

Ausländische Steuer

Weitere Angaben zur anrechenbaren ausländischen Quellensteuer finden Sie in der „Information zum Gesellschaftsjahresende“, die Sie mit der Abrechnung zur Ausschüttung oder Thesaurierung bekommen haben.

Wirtschaftlich Berechtigter

Aktuell haben wir für Ihr UnionDepot gemäß Geldwäschegesetz einen abweichenden wirtschaftlich Berechtigten vermerkt. Steuerlich wurden die Erträge aus dem UnionDepot Ihnen als Depotinhaber zugerechnet.

Teileinkünfteverfahren

Die in der Zeile „davon: Erträge, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen“ ausgewiesenen Erträge beinhalten die gesamten im Laufe des Jahres angefallenen Dividenden erträge begrenzt auf Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 1a EStG.

Die UnionInvestment Service Bank AG führt Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) an das Finanzamt Frankfurt am Main unter der Steuernummer 047 22147945 ab.

Ertragsdaten zu einzelnen Fonds entnehmen Sie bitte den Rechenschaftsberichten oder steuerlichen Hinweisblättern unter **www.union-investment.de** (für institutionelle Kunden).

Hinweis: Eine Jahresbescheinigung wurde für das Jahr 2008 letztmalig erstellt. Sie entfiel im Rahmen der Einführung der Abgeltungsteuer.

2. Steuerliche Überleitungsrechnung

Die steuerlichen Hinweise für deutsche institutionelle Publikums- und Spezialfonds werden durch eine **Überleitungsrechnung auf den steuerpflichtigen Betrag** ergänzt. Bei Spezialfonds ist dieser Bestandteil des Jahresberichts; nur bei Zwischenausschüttungen wird die Überleitungsrechnung gemeinsam mit den steuerlichen Hinweisen an den Anleger übersandt.

Diese Hinweise sind für institutionelle Publikumsfonds im Internet vom Anleger unter www.ui-link.de/steuerdaten abrufbar.

Anhand der Überleitungsrechnung auf den steuerpflichtigen Betrag können Sie die Ermittlung des steuerpflichtigen Betrages nachvollziehen. Ausgehend von der Gesamtausschüttung beziehungsweise dem ordentlichen Nettoertrag wird in dieser der steuerpflichtige Betrag hergeleitet.

Die Überleitungsrechnung wird erstellt, weil verschiedene Ertragsbestandteile für einzelne Anlegergruppen voll beziehungsweise nur teilweise steuerpflichtig sind.

Unten stehend haben wir beispielhaft für Sie eine Überleitungsrechnung auf den steuerpflichtigen Betrag abgedruckt, der Sie die einzelnen Rechenschritte und die dabei zu berücksichtigenden Positionen entnehmen können.

Beispiel: Steuerliche Überleitungsrechnung

Überleitungsrechnung auf den steuerpflichtigen Betrag:		
		Betriebsvermögen nach KStG
Zeile		EUR EUR/Anteil
1.	Barausschüttung	0,00 0,00000000
2.	Anrechenbarer Kapitalertragssteuer (25%)	6.811,77 0,00208830
3.	Anrechenbarer Solidaritätszuschlag auf die anrechenbare Kapitalertragsteuer (5,5%)	374,65 0,00011486
4.	Gesamtausschüttung	7.186,42 0,00220316
5.	Zzgl. einbehaltene Quellensteuer	0,00 0,00000000
6.	Abzgl. erstattete Quellensteuer	0,00 0,00000000
7.	Betrag der Ausschüttung i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 1a InvStG	7.186,42 0,00220316
8.	Ausschüttungsgleiche Erträge des laufenden Jahres	3.839.016,25 1,17693831
9.	darin enthaltene nicht abzugsfähige Aufwendungen	0,00 0,00000000
	abzüglich	
10.	Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,00 0,00000000
11.	Vorjahresvortrag der bereits versteuerten kurzfristigen Termingeschäfte	0,00 0,00000000
12.	Steuerfrei realisierte Gewinne i. S. d. § 8b Abs. KStG und § 3 Nr. 40 EstG	0,00 0,00000000
13.	Steuerfreie Dividenden gemäß § 8b Abs. 1 KStG und § 3 Nr. 40 EstG	0,00 0,00000000
14.	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	0,00 0,00000000
15.	Steuerfreie Gewinne aus dem An- und Verkauf inländische und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist	0,00 0,00000000
16.	Enkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	0,00 0,00000000
17.	Ausgeschüttete Substanz	0,00 0,00000000
18.	Steuerpflichtiger Betrag	3.846.202,67 1,17914148

4. Der Erwerb und die Rückgabe von Fondsanteilen

1. Erwerb von Fondsanteilen

Der Wertansatz in der Bilanz bemisst sich nach den Anschaffungskosten der Fondsanteile gemäß § 255 Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB). Diese bestehen aus dem Ausgabepreis zuzüglich eventueller Anschaffungsnebenkosten, zu denen auch der gezahlte Ausgabeaufschlag zählt. Dieser kann somit im Zeitpunkt des Erwerbs nicht steuermindernd angesetzt werden.

Im Falle eines Rücknahmeabschlages ist die Bewertung in der Bilanz nicht zwangsläufig zum niedrigeren Rücknahmepreis vorzunehmen, sofern keine konkrete Verkaufsabsicht besteht. Zur Bewertung im Rahmen des Jahresabschlusses kann daher grundsätzlich der Anteilwert herangezogen werden. Grundsätzlich bietet es sich aber an, danach zu unterscheiden, ob die Anteile im Anlage- oder Umlaufvermögen gehalten werden (siehe Kapitel II.7).

Beim Erwerb Ihrer Fondsanteile erhalten Sie von Union Investment eine Kaufabrechnung nach nebenstehendem Muster. Dieser können Sie die für Sie maßgeblichen Anschaffungskosten der Fondsanteile entnehmen.

2. Veräußerung beziehungsweise Rückgabe von Fondsanteilen

Für den betrieblichen Anleger sind Gewinne aus der Veräußerung beziehungsweise Rückgabe von Fondsanteilen unabhängig von der Haltedauer zu versteuern. Bei der Ermittlung des steuerlichen Ergebnisses ist vom handelsrechtlichen Veräußerungsbeziehungsweise Rückgabegewinn jeweils der steuerfreie besitzzeitanteilige Aktienbeziehungsweise Immobiliengewinn abziehen.

Bei einer späteren Veräußerung beziehungsweise Rückgabe Ihrer Fondsanteile erhalten Sie von Union Investment eine Verkaufsabrechnung nach unten stehendem Muster. Dieser können Sie die für Sie wichtigen Daten entnehmen (insbesondere Verkaufspreis, Aktiengewinn, Immobiliengewinn).

In der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) kommt ein Ausweis des Veräußerungsgewinns als „außerordentlicher Ertrag“ im handelsrechtlichen Sinne gemäß § 275 Abs. 2 Nr. 15 HGB beziehungsweise § 275 Abs. 3 Nr. 14 HGB nicht in Betracht. Stand der Aspekt der Finanzanlage im Vordergrund oder handelte es sich um einen wesentlichen Veräußerungsbeziehungsweise Rückgabe-

gewinn, so hat ein Ausweis des Veräußerungsbeziehungsweise Rückgabegewinns als „Ertrag aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens“ gemäß § 275 Abs. 2 Nr. 10 beziehungsweise Abs. 3 Nr. 9 HGB zu erfolgen. Stand dagegen bei der Beteiligung an einer Gesellschaft eine gewisse Nähe zum operativen Geschäft im Vordergrund (dies dürfte bei Fondsanlagen aber wohl ausscheiden) oder war der Veräußerungsgewinn nicht wesentlich, so kommt ein Ausweis als sonstiger betrieblicher Ertrag aus dem Abgang eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens gemäß § 275 Abs. 2 Nr. 4 HGB beziehungsweise § 275 Abs. 3 Nr. 6 HGB in Betracht.

Beispiel einer Kaufabrechnung im UnionDepot

Fonds: Aktienfonds		ISIN: DE0000000000		Verwaltungsvergütung: 1,20 % p.a.	
Buchungs-/ Preisdatum	Umsatzart	Betrag/EUR	Ausgabe- aufschlag %	Preis/EUR	Anteile
Vortrag vom 17.11.2017					272,182
18.12.2017					
15.12.2017	Kauf	4.000,00			
	Anlage	4.000,00	0,00	125,70	31,799
Bestand vom 18.12.2017					303,981

Beispiel einer Verkaufsabrechnung im UnionDepot

Fonds: Mischfonds		ISIN: DE0000000000		Verwaltungsvergütung: 1,20 % p.a.	
Buchungs-/ Preisdatum	Umsatzart	Betrag/EUR	Ausgabe- aufschlag %	Preis/EUR	Anteile
Vortrag vom 02.11.2017					636,690
24.12.2017					
21.12.2017	Verkauf	13,66		117,72	-0,116
	Depotgebühr ohne Nutzung der Postbox	-13,50			
	inklusive 19,00 % Mehrwertsteuer				
	Kapitalertragsteuer	-0,16			
	inklusive Solidaritätszuschlag				
Bestand vom 24.12.2017					610,631

Beispiel 1: Rückgabe eines ausschüttenden Fondsanteils

Die A-GmbH verkauft am 18. Dezember 2017 17.600 Anteile des ausschüttenden X-Fonds zu einem Preis von 60,– Euro pro Stück (insgesamt 1.056.000,– Euro), die sie am 9. Mai 2017 zu 57,26 Euro erworben hat. Der Aktiengewinn bei Kauf betrug absolut 1,– Euro pro Anteil (1,75 %). Mit dem Veräußerungserlös wird ein Aktiengewinn von absolut 1,50 Euro pro Anteil (insgesamt 26.400,– Euro; Aktiengewinn 2,5 %) realisiert.

Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens (zvE) der A-GmbH wird der steuerbilanzielle Gewinn um den besitzzeitanteiligen Aktiengewinn in Höhe von 8.800,– Euro außerbilanziell korrigiert, da die im Aktiengewinn enthaltenen (Erträge und) Veräußerungsgewinne für die A-GmbH steuerfrei sind. In einem weiteren Schritt ist der steuerbilanzielle Gewinn jedoch um 5 Prozent des Aktiengewinns zu erhöhen, da dieser Betrag als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe anzusehen ist (gemäß § 8b Abs. 3, 5 KStG).

Beispiel 2: Rückgabe eines thesaurierenden Fondsanteils*

Die A-GmbH kauft am 30. Januar 2017 insgesamt 10.000 Anteile eines thesaurierenden Publikumsfonds zu 214,40 Euro, also für 2.144.000,– Euro. Der Fonds thesauriert seine Erträge in Höhe von 3,8610 Euro pro Anteil (insgesamt 38.610,– Euro) zum 30. September 2017 (Geschäftsjahresbeginn am 1. Oktober 2016). Infolge der Änderung beim Kapitalertragsteuerabzugsverfahren zum 1. Januar 2012 hat der UniGlobal I als deutscher Publikumsfonds keine Kapitalertragsteuer abzuführen. Stattdessen stellt der Fonds den depotführenden Stellen die sog. Steuerliquidität (für 2017: 1,03 Euro je Anteil) zur Verfügung, damit diese als für die Steuerabführung zuständigen Stellen ihrer Verpflichtung

Hieraus ergeben sich folgende Buchungen beim Kauf (Beträge in Euro):

	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Bankguthaben		1.007.776,–		1.007.776,–
Sonstige Wertpapiere	1.007.776,–		1.007.776,–	

Hieraus ergeben sich folgende Buchungen beim Verkauf (Beträge in Euro):

	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Bankguthaben	1.056.000,–		1.056.000,–	
Sonstige Wertpapiere		1.007.776,–		1.007.776,–
Zinsen und sonstige Erträge		48.224,–		48.224,–

Ermittlung des steuerfreien besitzzeitanteiligen Aktiengewinns:

Aktiengewinn bei Verkauf	Pro Anteil 1,50 Euro	26.400,– Euro
Aktiengewinn bei Kauf	Pro Anteil 1,– Euro	17.600,– Euro
Besitzzeitanteiliger Aktiengewinn	Pro Anteil 0,50 Euro	8.800,– Euro

nachkommen können. Die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer betrug insgesamt 3,8610 Euro; die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer auf die sog. neuen Abzugstatbestände (hier: ausländische Dividenden und ausländische REIT-Erträge) betrug 3,0728 Euro. Am 15. Dezember 2017 veräußert der Anleger sämtliche Anteile des Fonds zu einem

Anteilpreis von 233,10 Euro. Der Aktiengewinn ist von 39,91 Prozent bei Kauf auf 43,58 Prozent bei Verkauf gestiegen.

Hinweis: Für betriebliche Anleger kann vom Kapitalertragsteuerabzug auf die sogenannten neuen Abzugstatbestände Abstand genommen werden. Dies geschieht auch in diesem Falle.

Hieraus ergeben sich folgende Buchungen beim Kauf (Beträge in Euro):

	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Bankguthaben		2.144.000,–		2.144.000,–
Sonstige Wertpapiere	2.144.000,–		2.144.000,–	

*Für das folgende Beispiel wurde der UniGlobal I herangezogen.

Bei der Thesaurierung wird Kapitalertragsteuer auf Zinsen abgeführt.

Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens der A-GmbH ist der steuerbilanzielle Gewinn nicht mehr um die Dividenden außerbilanziell zu korrigieren, da es sich bei den Dividenden nicht mehr um Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 KStG handelt, die für die A-GmbH steuerfrei sind. Demzufolge entfällt auch die Hinzurechnung von 5 Prozent dieser Beträge als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe. Da Streubesitzdividenden für Körperschaften seit dem 1. März 2013 steuerpflichtig sind, sind ausländische Quellensteuern auf Dividenden auch grundsätzlich anrechenbar. Bei Anwendung des Teileinkünfteverfahrens kann weiterhin die anrechenbare bzw. fiktive ausländische Quellensteuer auf Dividenden handels- und steuerbilanziell angesetzt werden.

Die anrechenbare Quellensteuer auf Dividenden ist damit nicht als Quellensteuer aufwand zu korrigieren und über die Anlage A außerbilanziell dem zu versteuernden Einkommen hinzuzurechnen.

Bei Thesaurierung sind folgende Buchungen vorzunehmen (Beträge in Euro):

	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Bank	8.221,12		8.221,12	
Kapitalertragsteuer	1.970,50		1.970,50	
Solidaritätszuschlag	108,38		108,38	
Anrechenbare Quellensteuer auf Zinsen	3.915,-		3.915,-	
Fiktive Quellensteuer auf Zinsen	0,-		0,-	
Dividendenerträge				32.997,-
Zinsen und sonstige Erträge		14.757,-		5.613,-
Steuerertrag	542,-		542,-	
Steuerlicher Ausgleichsposten			23.853,-	

Im Dezember 2017 ist bei der Veräußerung der Fondsanteile der bei Thesaurierung gebildete aktive steuerliche Ausgleichsposten aufzulösen. Die Auflösung des steuerlichen Ausgleichspostens führt in dem Beispielsfall dazu, dass der Veräußerungsgewinn um die bereits im Laufe des Jahres 2017 bei Thesaurierung steuerlich erfassten Erträge vermindert wird. Hierdurch wird die Berücksichtigung der bereits im Rahmen der Thesaurierung versteuerten Erträge sichergestellt. Darüber hinaus wird bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens der A-GmbH der steuerbilanzielle Gewinn um den besitzzeitanteiligen positiven Aktiengewinn in Höhe von 85.547,70 Euro gekürzt und in einem weiteren Schritt außerbilanziell um 5 Prozent des Aktiengewinns (= 4.277,39 Euro) wieder erhöht.

Der handelsbilanzielle Gewinn beträgt:

Verkauf 10.000 Anteile zu 233,10 Euro	2.331.000,– Euro
Kauf 10.000 Anteile zu 214,40 Euro	2.144.000,– Euro
Veräußerungsgewinn	187.000,– Euro

Der besitzzeitanteilige Aktiengewinn ermittelt sich wie folgt:

Aktiengewinn bei Verkauf	1.015.849,80 Euro
Aktiengewinn bei Kauf	930.302,10 Euro
Besitzzeitanteiliger Aktiengewinn	85.547,70 Euro

Aus der Veräußerung ergeben sich folgende Buchungssätze (Euro) für 2017:

	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Bankguthaben	2.331.000,–		2.331.000,–	
Sonstige Wertpapiere		2.144.000,–		2.144.000,–
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		187.000,–		163.147,–
Steuerlicher Ausgleichsposten				23.853,–

5. Ertragsverwendung

Die Erträge eines Fonds können dem Anleger während der Haltedauer in Form einer Ausschüttung zufließen oder aber im Fonds thesauriert werden.

1. Ausschüttung

Für ausgeschüttete Erträge gelten bei bilanzierenden Anlegern die allgemeinen steuerbilanzrechtlichen Grundsätze. Dies bedeutet, dass ausgeschüttete Erträge grundsätzlich mit Anspruchsentstehung, d.h. mit Konkretisierung im Ausschüttungsbeschluss, zu bilanzieren sind.

Bei nicht bilanzierenden betrieblichen und bei privaten Anlegern gilt das Zuflussprinzip, wonach Einnahmen innerhalb desjenigen Kalenderjahres bezogen werden, in dem sie dem Steuerpflichtigen zufließen. Diese Grundsätze gelten im Falle von Teilausschüttungen auch grundsätzlich für die ausschüttungsgleichen Erträge.

In der Gewinn- und Verlustrechnung kommt gemäß § 275 HGB ein Ausweis der Erträge als (1) sonstiger betrieblicher Ertrag, (2) Ertrag aus einer Beteiligung, (3) Ertrag aus anderen Wertpapieren beziehungsweise Finanzausleihungen oder (4) Zins beziehungsweise sonstiger Ertrag in Betracht. Die genaue Positionsnummer hängt konkret von dem angewandten Kostenverfahren – Gesamtkosten- oder Umsatzkostenverfahren – ab. Konkret erfolgt der Ausweis von Dividenden in der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 275 Abs. 2 Nr. 10 HGB beziehungsweise Abs. 3 Nr. 9 HGB und der Ausweis von Zinserträgen gemäß § 275 Abs. 2 Nr. 10 oder 11 HGB beziehungsweise Abs. 3 Nr. 9 oder 10 HGB. Hierbei kommt ein Ausweis gemäß § 275 Abs. 2 Nr. 10 oder Abs. 3 Nr. 9 HGB insbesondere bei Wertpapieren des Anlagevermögens in Betracht.

Bei Vortrag der Erträge zum Geschäftsjahresende sind die entsprechenden Erträge vom Anleger auch zu diesem Zeitpunkt zu

versteuern. Wie bei der Thesaurierung ist außerbilanziell ein Ausgleichsposten zu bilden, um zu verhindern, dass bei einer späteren Ausschüttung der vorgetragenen Erträge beziehungsweise Veräußerung der Anteile Ertragsbestandteile doppelt besteuert werden. Da bei Vortrag oder Thesaurierung zum Fondsgeschäftsjahresende der Aktien Gewinn um die thesaurierten steuerfreien Erträge gekürzt wird, ist auch in Höhe dieser steuerfreien thesaurierten Dividenden ein Ausgleichsposten zu bilden.

Anleger von Spezialfonds haben Folgendes zu beachten: Sofern die vorgetragenen Erträge im nächsten Fondsgeschäftsjahr im Rahmen einer Zwischenausschüttung ausgeschüttet werden sollen, ist in Höhe dieser steuerfreien Ausschüttung der Ausgleichsposten aufzulösen.

Im Falle einer Ertragsausschüttung des Fonds erhalten Sie von Union Investment eine gesonderte Abrechnung nach folgendem Muster.

Beispiel einer Ertragsausschüttung im UnionDepot

Fonds: Rentenfonds		Verwahrart: Girosammelverwahrung			
Verwaltungsvergütung: 0,35 % p. a.		Lagerland: Bundesrepublik Deutschland			
ISIN: DE0000000000					
Buchungs-/ Preisdatum	Umsatzart	Betrag/EUR	Ausgabe- aufschlag %	Preis/EUR	Anteile
	Vortrag vom 04.08.2017				28.879,828
	Gesamtausschüttung* 1	69.311,59			
	abgeführte Kapitalertragsteuer	0,00			
	inklusive Solidaritätszuschlag				
13.11.2017					
12.11.2017	Wiederanlage	69.311,59	0,00	48,61	1.425,871
	Bestand am 13.11.2017				30.305,699

*1 Diese Abrechnung stellt keine Steuerbescheinigung dar. Nach Ablauf des Kalenderjahres erhalten Sie automatisch eine für Ihr gesamtes UnionDepot geltende Steuerbescheinigung. Detaillierte Steuerinformationen finden Sie auch unter: www.union-investment.de/institutionelleKunden/Reporting. Bitte berücksichtigen Sie, dass Kapitalerträge steuerpflichtig sind. Der ggf. nach §59 AWW bestehenden Meldeverpflichtung sind wir bereits nachgekommen.

Wir haben für Sie eine Nichtveranlagungsbescheinigung vermerkt. Diese ist gültig bis 31.12.2019.

Beispiel 3: Ausschüttung eines Spezialfonds

Die A-GmbH erhält auf 3.325.270 Anteile an einem Spezialfonds im März 2017 eine Barausschüttung in Höhe von 0,00000000 EUR pro Anteil (insgesamt 0,— EUR). Sämtliche Erträge werden vorgetragen. Das Fondsgeschäftsjahr begann am 1. März 2016. Vom Fonds werden (zusätzlich zur Barausschüttung) die anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer in Höhe von 1.683,81 EUR und der darauf entfallende Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent (92,61 EUR) auf inländische Dividenden abgeführt. Der Zinsanteil beträgt 0,93261915 EUR pro Anteil gleich insgesamt 3.101.210,49 EUR, der inländische Dividendenanteil, auf den KESt in Höhe von 25 Prozent abzuführen ist, beträgt 0,00202547 EUR pro Anteil gleich insgesamt 6.735,24 EUR. Der gesamte, allerdings nicht mehr nach § 8b Abs. 1 KStG begünstigte Dividendenanteil beträgt insgesamt 103.821,02 EUR. Da es sich um einen Spezialfonds handelt wird die Kapitalertragsteuer durch den Fonds bzw. die Kapitalverwaltungsgesellschaft und nicht durch die depotführende Stelle abgeführt. Von der Kapitalertragsteuer auf Zinsen sowie die neuen Abzugstatbestände wird aufgrund der Charakteristika des Anlegers Abstand genommen.

$$\text{Barausschüttung} = \text{Gesamtausschüttung} \cdot \text{KESt (inländische Dividenden und inländische Mieten) 25\%} \cdot \text{SolZ 5,5\%}$$

Union Investment legt auf Fondsebene die Barausschüttung pro Anteil fest. Unter der Barausschüttung eines Investmentfonds versteht man den Ertrag eines Investmentfonds, der dem Anteilscheininhaber im Wege der Kontogutschrift oder durch Barauszahlung zufließt. Bei Spezialfonds führt seit 2012 die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Kapitalertragsteuer auf sämtliche Erträge ab. Die depotführende Stelle schreibt letztlich nur den um die Steuer reduzierten Betrag dem Anleger gut.

Zuzüglich zur Barausschüttung wird im vorliegenden Fall vom inländischen Fonds Kapitalertragsteuer (KESt) in Höhe von 25 Prozent und darauf Solidaritätszuschlag (SolZ) in Höhe von 5,5 Prozent auf inländische Dividenden und inländische Mieten

abgeführt. Für die Ermittlung der abzuführenden Kapitalertragsteuer (KESt) werden die individuellen Charakteristika des Anlegers (z.B. NV-Bescheinigung, Interbankenprivileg) zugrunde gelegt.

Die Abrechnung der depotführenden Stelle erfolgt anschließend über die **Gesamtausschüttung** (Barausschüttung zuzüglich KESt (**inländische Dividenden**) 25 Prozent zuzüglich SolZ 5,5 %).

Hinweis: Für Ausschüttungen erhält der Spezialfonds-Anleger seit dem Jahr 2012 seine Steuerbescheinigungen nicht mehr von der depotführenden Stelle, sondern vielmehr von der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Der Fonds schüttet nicht den gesamten zur Verfügung stehenden ordentlichen Nettoertrag aus, sondern weist ausschüttungsgleiche Erträge in Höhe von 3.205.965,32 Euro aus. Da die ausschüttungsgleichen Erträge zum Zeitpunkt des Vortrages handelsrechtlich zu keiner erfolgswirksamen Buchung führen und auf der anderen Seite steuerrechtlich erfolgswirksam zu verbuchen sind, kommt es zur Bildung eines aktiven steuerlichen Ausgleichspostens. Bei der Veräußerung/

Rückgabe der entsprechenden Fondsanteile führt die Auflösung des steuerlichen Ausgleichspostens dazu, dass die vormals thesaurierten Beträge nun steuerlich unberücksichtigt bleiben.

Die abgeführte Kapitalertragsteuer stellt für die A-GmbH eine Steuervorauszahlung dar, die diese mit ihrer Körperschaftsteuerschuld verrechnen kann.

Bei der **Ermittlung des zu versteuern- den Einkommens** der A-GmbH ist keine außerbilanzielle Korrektur des steuerbilanziellen Gewinns erforderlich, da nach dem 28. Februar 2013 zugeflossene Dividenden

für Kapitalgesellschaften nicht mehr nach § 8b Abs. 1 KStG steuerfrei sind. Der steuerbilanzielle Gewinn ist hier nicht um die Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 KStG (im Beispiel die Dividenden) außerbilanziell zu korrigieren.

Aus der Ausschüttung ergeben sich folgende Buchungen (Beträge in Euro):

	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Bankguthaben	0,-		0,-	
Kapitalertragsteuer	1.683,81		1.683,81	
Solidaritätszuschlag	92,61		92,61	
Anrechenbare Quellensteuer Zinsen	10.237,35		10.237,35	
Anrechenbare Quellensteuer Dividenden	0,-		0,-	
Fiktive Quellensteuer Zinsen	14.115,76		14.115,76	
Steuerertrag		14.115,76		14.115,76
DBA-steuerfreie Erträge		0,00		0,00
Dividendenerträge (nicht § 8b Abs. 1 KStG relevant)				103.821,02
Zinsen und sonstige Erträge		12.013,77		3.103.920,72
Steuerlicher Ausgleichsposten			3.195.727,97	

2. Thesaurierung

Auch wenn bei der Thesaurierung dem Anleger keine Erträge zufließen, gelten die ordentlichen Erträge dem Anleger nach § 2 Abs. 1 InvStG dennoch mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres steuerlich als zugeflossen und sind somit auch zu versteuern. Da sich die thesaurierten Erträge auch im Anteilpreis niederschlagen, ist darauf zu achten, dass diese Ertragsbestandteile bei Veräußerung des Fondsanteils nicht erneut der Besteuerung unterliegen. Aus diesem Grunde wird üblicherweise im Jahr der Thesaurierung ein außerbilanzieller Ausgleichsposten in Höhe der Differenz zwischen den zu versteuernden thesaurierten Erträgen und den gebuchten anrechenbaren Steuern z.B. (KESt und SolZ) gebildet. Dieser Ausgleichsposten ist bei späterer Veräußerung der Anteile beziehungsweise bei Ausschüttung dieser Erträge erfolgswirksam auszubuchen. Hierdurch lässt sich eine Doppelerfassung der in den Erlösen enthaltenen thesaurierten Erträge vermeiden.

Im Gegensatz zur Steuerbilanz sind in der Handelsbilanz bei Thesaurierung nur die anrechenbaren Steuern (Steuervorauszahlungen) zu buchen.

Beispiel 4: Thesaurierender Fonds*

Ein thesaurierender Fonds, von dem die A-GmbH schon vor Jahren ebenfalls 10.000 Anteile erworben hat, thesauriert per 30. September 2017 (Geschäftsjahresbeginn am 1. Oktober 2016) einen Betrag in Höhe von 1.5948 EUR pro Anteil (insgesamt 15.948,- EUR). Kapitalertragsteuer war vom Fonds nicht abzuführen; stattdessen wurde den depotführenden Stellen

eine Steuerliquidität von 0,43 EUR je Anteil zur Verfügung gestellt. Der Zinsanteil betrug 0,0000 EUR pro Anteil (insgesamt 0,- EUR) und der Dividendenanteil 1,5948 EUR pro Anteil (insgesamt 15.948,- EUR).

Bei betrieblichen Anlegern ist bei der Ausweissystematik der steuerlichen Hinweise für thesaurierende Publikumsfonds zu beachten, dass die Anrechnung der anrechenbaren ausländischen Quellensteuern auf die inländische Kapitalertragsteuer nur für natürliche Personen als Privatanleger vorzunehmen ist. Für betriebliche Anlegergruppen erfolgt die Anrechnung gem. § 34c EStG auf die inländische Einkommensteuer und bei Körperschaften gem. § 26 KStG auf die Körperschaftsteuer im Rahmen der Veranlagung.

Hinweis: Die Kapitalertragsteuer sowohl auf Zinsen und sonstige Erträge als auch auf in- und ausländische Dividenden wird bei einem deutschen thesaurierenden Publikumsfonds seit dem Jahr 2012 von der depotführenden Stelle abgeführt. Zu diesem Zweck stellt die Fondsgesellschaft den depotführenden Stellen die sogenannte Steuerliquidität zur Verfügung. Dabei handelt es sich um den höheren der beiden Beträge, die für private beziehungsweise für betriebliche Anleger abzuführen wäre. Die Unterschiede zwischen den beiden Beträgen ergeben sich aus der Berücksichtigung der Kirchensteuer und deren Sonderausgabenabzug sowie der Anrechenbarkeit der ausländischen Quellensteuer beim Privatanleger. Beides ist bei betrieblichen Anlegern nicht möglich. Sofern die für Privatanleger ermittelte Steuerliquidität höher ist als diejenige für betriebliche Anleger und demzufolge von der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Verfügung

gestellt wird, erhalten die betrieblichen Anleger die Differenz von ihrer depotführenden Stelle als Gutschrift. Insofern kann auch bei einem thesaurierenden Fonds eine Bankgutschrift erfolgen.

Die Steuerliquidität beträgt 0,43 EUR je Anteil (entspricht 4.300,- EUR für die 10.000 Anteile der A-GmbH). Für die A-GmbH wurde von der depotführenden Stelle nur Kapitalertragsteuer auf die vom Fonds erzielten inländischen Dividenden in Höhe von 0,0410 EUR je Anteil (entspricht 410,- EUR für die 10.000 Anteile der A-GmbH) abgeführt. Hinsichtlich der ausländischen Dividenden war keine Kapitalertragsteuer abzuführen, da diese zu den sog. neuen Abzugstatbeständen zählen, so dass die depotführende Stelle für die GmbH als Kapitalgesellschaft von der Kapitalertragsteuer Abstand nehmen kann. Die Kapitalertragsteuer auf inländische Dividenden beläuft sich auf 0,0103 EUR je Anteil (102,50 EUR für 10.000 Anteile), der hierauf entfallende Solidaritätszuschlag beträgt 0,0006 EUR (5,64 EUR für 10.000 Anteile). Da die bereitgestellte Steuerliquidität die Summe aus Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag übersteigt, erhält die A-GmbH in Höhe der Differenz eine Gutschrift von 4.191,86 EUR.

Der steuerliche Ausgleichsposten ermittelt sich dabei als Differenz zwischen den thesaurierten (ausschüttungsgleichen) Erträgen einerseits und den abgeführten beziehungsweise gezahlten Steuern andererseits.

Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens der A-GmbH wäre der steuerbilanzielle Gewinn außerbilanziell um die Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 KStG zu

*Für das nachfolgende Beispiel wurde der UniFavorit: Aktien I herangezogen.

korrigieren, sofern der Fonds Dividenden-erträge erzielt hätte. In einem weiteren Schritt wären gemäß § 8b Abs. 5 KStG 5 Prozent der Dividendenerträge hinzuzu-rechnen, da dieser Betrag als nicht abzugs-fähige Betriebsausgabe gilt.

Auch bei einem Vortrag der Erträge zum Ge-schäftsjahresende sind die entsprechenden Erträge vom Anleger zu diesem Zeitpunkt zu versteuern. Wie bei der Thesaurierung ist ebenfalls außerbilanziell ein Ausgleichs-posten zu bilden, um zu verhindern, dass bei einer späteren Ausschüttung der vor-getragenen Erträge beziehungsweise einer Veräußerung der Anteile Ertragsbestand-teile doppelt besteuert werden. Da bei Vortrag oder Thesaurierung zum Fondsgeschäftsjahresende der Aktiengewinn um die thesaurierten steuerfreien Erträge gekürzt wird, wäre auch in Höhe der steuerfreien thesaurierten Dividenden ein Ausgleichs-posten zu bilden. Sofern die vorgetragenen Erträge im nächsten Fondsgeschäftsjahr im Rahmen einer Zwischenausschüttung aus-geschüttet werden, ist in Höhe dieser steuer-freien Ausschüttung der Ausgleichsposten aufzulösen.

Ermittlung des steuerlichen Ausgleichspostens:

Ausschüttungsgleiche Erträge	1,5948 Euro
Bankgutschrift	./ 0,4192 Euro
Kapitalertragsteuer	./ 0,0103 Euro
Solidaritätszuschlag	./ 0,0006 Euro
Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer	./ 0,1697 Euro
Steuerlicher Ausgleichsposten	0,9951 * Euro

*Entspricht 9.951,- Euro für 10.000 Anteile.

Hieraus ergeben sich für Sie folgende Buchungen (Beträge in Euro):

	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Bank	4.191,86		4.191,86	
Kapitalertragsteuer	102,50		102,50	
Solidaritätszuschlag	5,64		5,64	
Anrechenbare Quellensteuer auf Zinsen	1.595,-		1.595,-	
Dividenden (nicht § 8b Abs. 1 KStG)		5.997,-		15.948,-
Steueraufwand	102,00		102,00	
Steuerlicher Ausgleichsposten			9.951,-	

6. Behandlung von ausländischen Fonds

Aufstellung der Ausschüttung:

Ausschüttung	Pro Anteil 0,2900 Euro	Gesamt 2.900,– Euro
Die Bemessungsgrundlage für Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag wird mit 0,3516 Euro im Jahresbericht ausgewiesen.		
Ausgeschüttete Erträge	Pro Anteil 0,2908 Euro	2.908,– Euro
Ausschüttungsgleiche Erträge	Pro Anteil 0,0608 Euro	608,– Euro
Kapitalertragsteuerpflichtiger Anteil	Pro Anteil 0,3516 Euro	3.516,– Euro
./sog. neue Abzugstatbestände	Pro Anteil 0,2920 Euro	2.920,– Euro
= KESt-Bemessungsgrundlage	Pro Anteil 0,0596 Euro	596,– Euro
Darauf Kapitalertragsteuer (25 %)	Pro Anteil 0,0149 Euro	149,– Euro
Darauf Solidaritätszuschlag (5,5 %)	Pro Anteil 0,0082 Euro	8,20 Euro
Es ergibt sich folgende Abrechnung:		
Ausschüttung	Pro Anteil 0,2900 Euro	2.900,– Euro
Kapitalertragsteuer (25 %)	Pro Anteil 0,0149 Euro	149,– Euro
Solidaritätszuschlag (5,5 %)	Pro Anteil 0,0082 Euro	8,20 Euro
Gutschrift	Pro Anteil 0,2743 Euro	2.742,80 Euro

Beispiel 5: Ausschüttung eines ausländischen Fonds*

Die A-GmbH erwarb am 10. Mai 2017 insgesamt 10.000 Anteile an einem ausschüttenden luxemburgischen Fonds. Am 15. November 2017 erhält die A-GmbH auf die 10.000 Anteile eine Ausschüttung in Höhe von 0,2900 Euro pro Anteil.

Ein Betrag von 2.742,80 Euro wird dem Anleger gutgeschrieben.

*Für das nachfolgende Beispiel wurde der UnilInstitutional IMMUNO Nachhaltigkeit herangezogen. Eine ausführliche Darstellung entnehmen Sie bitte dem Steuerleitfaden für betriebliche Anleger für den Veranlagungszeitraum 2017.

Hieraus ergeben sich für den Anleger folgende Buchungssätze (Beträge in Euro):

	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Bankguthaben	2.742,80		2.742,80	
Kapitalertragsteuer	149,–		149,–	
Solidaritätszuschlag	8,20		8,20	
Anrechenbare Quellensteuer auf Dividenden	0,–		0,–	
Anrechenbare Quellensteuer Zinsen	404,–		404,–	
Steuerertrag				
Dividenden (nicht § 8b KStG)		2.869,–		2.869,–
Zinsen und sonstige Erträge		435,–		647,–
Quellensteuerertrag				4.769,–
Steuerlicher Ausgleichsposten			4.981,–	

Beispiel 6: Thesaurierung eines ausländischen Fonds**

Ein thesaurierender ausländischer Fonds, von dem die A-GmbH im Jahr 2017 insgesamt 10.000 Anteile (Anteilpreis 129,06 EUR, akkumulierter thesaurierter Ertrag 0,– EUR, Zwischengewinn 0,– EUR) erworben hat, thesauriert per 31. März 2017 in voller Höhe die Erträge in Höhe von 1.0308 EUR pro Anteil (insgesamt 10.308,– EUR). Ein Abzug von Kapitalertragsteuer ist bei ausländischen thesaurierenden Fonds nur bei einer Veräußerung oder der Rückgabe der Anteile vorzunehmen. Eine Bereitstellung von Steuerliquidität ist bei ausländischen thesaurierenden Fonds gesetzlich ebenfalls nicht vorgesehen, so dass auch keine Abführung von Kapitalertragsteuer durch die depotführenden Stellen erfolgt. Allerdings vereinnahmt der ausländische – anders als der inländische – Fonds die inländischen Dividenden erst nach Abzug der Kapitalertragsteuer durch die ausschüttende inländische Kapitalgesellschaft.

Hieraus ergeben sich folgende Buchungen (Beträge in Euro):

	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Dividendenerträge (nicht § 8b Abs. 1 KStG)				10.308,–
Anrechenbare QSt Zinsen	1.783,–		1.783,–	
Steuerertrag		1.783,–		
Steueraufwand			766,–	
Steuerlicher Ausgleichsposten			7.759,–	
Thesaurierung	Pro Anteil 1,0308 Euro		Gesamt 10.308,– Euro	

**Für das nachfolgende Beispiel wurde der UniInstitutional-European Equities Concentrated herangezogen.

Beispiel 7: Veräußerung beziehungsweise Rückgabe eines ausländischen thesaurierenden Fonds***

Die A-GmbH verkauft am 12. Dezember 2017 die im März 2017 zu 129,06 EUR erworbenen 10.000 Anteile eines ausländischen thesaurierenden Fonds zu einem Preis von 139,58 EUR pro Anteil, insgesamt also zu 1.395.800,- EUR. Von dem Veräußerungserlös entfallen pro Anteil 1,0308 EUR (insgesamt 10.308,- EUR) auf Erträge, die seit Erwerb der Fondsanteile thesauriert wurden; (siehe vorangehendes Beispiel 6 zur „Thesaurierung eines ausländischen Fonds“). Der Zwischengewinn zum 12. Dezember 2017 beläuft sich auf 0,- EUR. Der auf die individuelle Haltedauer entfallende akkumulierte thesaurierte Ertrag einschließlich Zwischengewinn betrug somit 1,0308 EUR (= 1,0308 EUR + 0,- EUR). Dieser Betrag ist bei ausländischen Fonds gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 InvStG als Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer heranzuziehen.

Unter Berücksichtigung der Kapitalertragsteuer in Höhe von 2.577,- EUR und des darauf anfallenden Solidaritätszuschlages in Höhe von 141,74 EUR wird der Veräußerungserlös in Höhe von 1.393.081,26 EUR dem Konto gutgeschrieben.

In den ausgewiesenen akkumulierten thesaurierten Erträgen sind lediglich die im Veranlagungszeitraum 2017 steuerpflichtigen Erträge enthalten, nicht enthalten sind z. B. Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, die nach dem 1. Januar 2009 für nicht-betriebliche Anleger ebenfalls kapitalertragsteuerpflichtig sind.

Wie bereits bei der Thesaurierung (Beispiel 6) beschrieben wurde, ist während der Haltedauer des Fonds jeweils in Höhe der dem Anleger als zugeflossen geltenden Erträge (ggfs. abzüglich der anrechenbaren Quellensteuer) ein aktiver steuerlicher Ausgleichsposten zu bilden. Dieser ist bei Veräußerung des Fondsanteils aufwandswirksam aufzulösen. Im Jahr 2017 galten Erträge in Höhe von 1,0308 EUR pro Anteil steuerlich als zugeflossen, so dass sich die Buchungen zu diesem Zeitpunkt wie im vorangehenden Beispiel 6 darstellen.

Anteilwerte bei Thesaurierung (Bemessungsgrundlage für den Kapitalertragsteuerabzug):

Thesaurierte Erträge seit Erwerb (Ausweis laut Rechenschaftsbericht)	Pro Anteil 1,0308 Euro	10.308,- Euro
Zwischengewinn	Pro Anteil 0,- Euro	0,- Euro
Bemessungsgrundlage	Pro Anteil 1,0308 Euro	10.308,- Euro
Darauf Kapitalertragsteuer (25 %)	Pro Anteil 0,2577 Euro	2.577,- Euro
Darauf Solidaritätszuschlag (5,5 %)	Pro Anteil 0,0142 Euro	141,74 Euro

Hieraus ergeben sich folgende Buchungen (Beträge in Euro):

	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Bankguthaben	1.393.081,26		1.393.081,26	
Kapitalertragsteuer	2.577,-		2.577,-	
Solidaritätszuschlag	141,74		141,74	
Sonstige Wertpapiere		1.290.600,-		1.290.600,-
Veräußerungsgewinn		105.200,-		97.441,-
Steuerlicher Ausgleichsposten				7.759,-

Im Rahmen der Veräußerung im Jahr 2017 fällt Kapitalertragsteuer auf die akkumulierten thesaurierten Erträge der Haltedauer (1,0308 EUR pro Anteil) sowie auf den Zwischengewinn (0,- EUR pro Anteil) an. Die kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge belaufen sich somit insgesamt auf 10.308,- EUR (1,0308 EUR pro Anteil).

Die steuerpflichtigen Zinsen und ähnlichen Erträge belaufen sich für 2017 im Ergebnis auf 0,- EUR (entspricht 0,- EUR pro Anteil). Dies ist derjenige Anteil der steuerpflichtigen Zinsen und anderen Erträge, der tatsächlich im Jahr 2017 bzw. seit der letzten Thesaurierung angefallen ist.

Darüber hinaus können weitere Erträge wie z. B. Veräußerungsgewinne innerhalb des Fonds anfallen, die bei Veräußerung der Anteile durch den Anleger ebenfalls als Veräußerungsgewinn zu versteuern sind. Aus dem handelsbilanziellen Veräußerungsgewinn bzw. -verlust abzüglich der steuerpflichtigen

Zinsen und ähnlichen Erträge zuzüglich der gezahlten abzüglich der erstatteten Quellensteuer ergibt sich der steuerliche Veräußerungsgewinn in Höhe von 97.441,- EUR (= (139,58 EUR – 129,06 EUR – 1,0308 EUR + 0,2549 EUR) * 10.000 Anteile).

***Für das nachfolgende Beispiel wurde weiterhin der Unilateral European Equities Concentrated herangezogen.

7. Bewertung von Fondsanteilen in den Folgejahren

Bilanziell sind **Wertsteigerungen** über die Anschaffungskosten während der Haltedauer der Fondsanteile unbeachtlich, sodass die Bildung stiller Reserven möglich ist. Entsprechend dem Realisationsprinzip sind Wertsteigerungen erst dann zu berücksichtigen, wenn sie durch Rückgabe, Veräußerung oder Entnahme des Anteilscheins realisiert werden.

Wertminderungen der Fondsanteile können zu Abschreibungen führen, sofern zum Bilanzstichtag die Anschaffungskosten unterschritten werden. Inwiefern Fondsanteile mit einem niedrigeren Wert in der Handelsbilanz anzusetzen sind, hängt insbesondere von der Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen ab.

Während im Anlagevermögen das gemilderte Niederstwertprinzip gilt, wonach Abschreibungen nur bei voraussichtlich dauernden Wertminderungen erforderlich sind, ist im Umlaufvermögen das strenge Niederstwertprinzip anzuwenden. Anteile im Umlaufvermögen sind somit in der Handelsbilanz immer mit dem niedrigeren der beiden Werte – Anschaffungskosten beziehungsweise Wert am Bilanzstichtag – anzusetzen.

Kapitalgesellschaften können auf Fondsanteile keine steuerlich wirksamen Teilwertabschreibungen vornehmen, soweit die Wert-

minderung auf im Fonds enthaltene Aktien zurückzuführen ist. Für sonstige betriebliche Anleger, insbesondere Personengesellschaften, gilt dies anteilig zu 40 Prozent (Teileinkünfteverfahren).

Anlagen in Investmentfonds haben in der Regel einen mittel- bis längerfristigen Charakter. Insofern steht unseres Erachtens einer Umwidmung von institutionellen Fonds und Publikumsfonds vom Umlaufvermögen in das Anlagevermögen grundsätzlich nichts entgegen. Es darf dann aber keine kurzfristige Veräußerung oder volumenmäßig gravierende Umschichtung dieser Bestände in naher Zukunft erfolgen, es sei denn, dass plausible, am Abschlussstichtag unvorhersehbare Gründe für eine spätere neuerliche Umgruppierung sprechen.

Auch Teilumwidmungen sind zulässig. Eine lediglich kurzzeitige Überführung von Fondsanteilen aus dem Umlauf- in das Anlagevermögen ist nicht zulässig und würde vom Abschlussprüfer beanstandet werden.

In der Steuerbilanz können Teilwertabschreibungen nur bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung vorgenommen werden. Demzufolge kann es im Einzelfall handelsrechtlich zu einer Abschreibung kommen, die steuerlich nicht nachvollzogen wird. Ansatzpunkte für die Vermeidung einer Teilwertabschreibung können nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) sein: entweder Anhaltspunkte für „alsbaldige Wertaufholungen“ oder „außergewöhnliche Ereignisse“, deren Auswirkungen vorhersehbar nur von begrenzter Zeitdauer sind.*

Möglicherweise ist somit zu einem späteren Zeitpunkt eine **Wertaufholung** vorzunehmen. Das bilanzielle Wertaufholungsgebot aktualisiert sich, sofern bei einer Abschreibung wegen voraussichtlich dauernder Wertminderung später die Gründe für diese Einschätzung entfallen. In der Steuerbilanz sind die Anteile dann dementsprechend wieder zuzuschreiben.

Soweit sich eine Teilwertabschreibung steuerlich nicht oder nur anteilig ausgewirkt hat, bleibt eine spätere Wertaufholung in demselben Umfang steuerfrei.

*Unter anderem BFH-Urteil vom 8. Juni 2011, Az. I R 98/10.

8. Spezialfonds

Bei Spezialfonds handelt es sich um Investmentfonds, die grundsätzlich keine natürlichen Personen als Anleger haben dürfen.

Handelsbilanziell und auch steuerlich werden Spezialfonds grundsätzlich wie Publikumsfonds behandelt. Voraussetzung für das Vorliegen eines Spezialfonds ist aus investimentsteuerrechtlichen Vorgaben, dass dieser aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder satzungsgemäß höchstens 100 Anleger hat (§ 15 Abs. 1 InvStG 2004).

Im Rahmen der Bilanzierung nach IFRS sind Spezialfonds unter bestimmten Umständen zu konsolidieren. Abweichend vom Grundsatz, dass Fondsanteile ansonsten als Wertpapier zu bilanzieren sind, müssen betriebliche Anleger, die als kapitalmarktnahe Konzerne nach dem internationalen Rechnungslegungsstandard IFRS bilanzieren, im Falle einer Konsolidierung die einzelnen Positionen des Fonds in der Bilanz aufführen.

Union Investment unterstützt Sie hierbei mit der Bereitstellung von Schnittstellen und Informationen.

Auch nach der Verabschiedung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) geht das Gesetz nicht von einer Konzernabschlusspflicht nach Handelsgesetzbuch (HGB) für Spezialfonds aus. Der Gesetzgeber sieht für Investmentfonds beziehungsweise Spezialfonds jedoch erweiterte Informationspflichten in den Pflichtangaben im Anhang des Einzel- beziehungsweise Konzernabschlusses vor. Detailliertere Angaben sind insbesondere dann erforderlich, wenn die Beteiligung an einem Investmentfonds die Grenze von 10 Prozent überschreitet (§ 285 Nr. 26 HGB; § 314 Abs. 1 Nr. 18 HGB).

Im Anhang des Einzel- beziehungsweise Konzernabschlusses sind nach dem Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) gegebenenfalls folgende Angaben zu machen:

Wegen der Besonderheiten von Spezialfonds, die an dieser Stelle nicht in ihrer ganzen Breite aufgezeigt werden können, möchten wir auf unseren ausführlichen „Steuerleitfaden für betriebliche Anleger 2017“ verweisen. Diesen stellen wir Ihnen ergänzend gerne zur Verfügung.

Fondsname	
Herkunftsstaat	
Anlageziel (Anlagerisiko)	
Anteilwert zum Abschlussstichtag	
Differenz zum Buchwert	
Für das Geschäftsjahr erfolgte Ausschüttung Das heißt vereinnahmte Ausschüttungen	Euro: Ausschüttungsbeschluss: . . 20 .
Beschränkungen der täglichen Rückgabemöglichkeit	

9. Pensionszusagen

Sollten die im Betriebsvermögen gehaltenen Fondsanteile zur Rückdeckung von Versorgungszusagen an Mitarbeiter bestimmt sein, so sind für die Rückstellungsbildung in der Bilanz einige Besonderheiten zu berücksichtigen.

Die Direktzusage auf Alters-, Hinterbliebenen- und/oder Invaliditätsversorgung ist die meistgenutzte Form der betrieblichen Altersversorgung. Hierbei wird dem Versorgungsberechtigten ein Rechtsanspruch auf die Versorgungsleistungen gegen den (ehemaligen) Arbeitgeber eingeräumt. Für diese zukünftigen Verpflichtungen¹ sind auf der Passivseite der Bilanz Pensionsrückstellungen zu bilden.

1. Besonderheiten in der Steuerbilanz

Bei der Bilanzierung von unmittelbaren Pensionsverpflichtungen in der Steuerbilanz sind die besonderen einkommensteuerlichen Vorschriften des § 6a EStG zu beachten.

Gemäß § 6a Abs. 1 EStG sind Grundvoraussetzungen für die Bildung einer steuerlichen Pensionsrückstellung, dass ein Rechtsanspruch auf eine einmalige oder

laufende Pensionsleistung besteht, die Versorgungszusage schriftlich erteilt wurde und sie keine schädlichen Vorbehalte enthält.

§ 6a Abs. 3 EStG sieht vor, dass eine Pensionsrückstellung höchstens mit dem „Teilwert“ der Pensionsverpflichtung angesetzt werden darf. Das Teilwertverfahren führt dazu, dass der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelte Pensionsaufwand (Barwert der künftigen Pensionsleistungen) unter Berücksichtigung eines gesetzlich vorgeschriebenen Zinssatzes von 6 Prozent gleichmäßig auf die ganze Zeit vom Dienst Eintritt bis zum vertraglichen Pensionierungsalter verteilt wird.

Eine steuerliche Rückstellung darf frühestens für das Wirtschaftsjahr gebildet werden, bis zu dessen Mitte der Versorgungsberechtigte entweder das 27. Lebensjahr² vollendet hat oder in dessen Verlauf die Versorgungsanwartschaft gemäß den Vorschriften des Betriebsrentengesetzes unverfallbar³ wird (§ 6a Abs. 2 Nr. 1 EStG).

Wird eine Versorgungszusage später als im Jahr des Eintritts erteilt oder erhöht sie sich in den Folgejahren, dann muss zum Bilanzstichtag des Jahres der Erteilung oder Erhöhung der Versorgungszusage eine erhöhte Einmalrückstellung gebildet werden, die dem auf alle zurückliegenden Dienstjahre ab Dienst Eintritt, frühestens ab dem 27. Lebensjahr, entfallenden Pensionsaufwand entspricht. Diese Erstrückstellung darf aber, um die hieraus resultierenden Bilanzauswirkungen zu glätten, gegebenenfalls auf drei Wirtschaftsjahre verteilt werden.

Bei Eintritt eines vorzeitigen Versorgungsfalles (Invalidität oder Tod des Versorgungsberechtigten) und beim vorzeitigen Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis unter Aufrechterhaltung eines Teilanspruchs ist der Rückstellungsbetrag auf den Barwert der aufrechterhaltenen Anwartschaft aufzufüllen. Auch hier ist gegebenenfalls (wenn sich der Barwert um mehr als 25 Prozent erhöhen würde) eine Verteilung auf drei Jahre möglich.

Für – im steuerlichen Sinne – beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer gibt es zusätzlich zu den Anforderungen des § 6a EStG noch weitere Anforderungen, um die erforderliche betriebliche Veranlassung zu gewährleisten. So müssen die Zusagen ernsthaft, angemessen, in der ausstehenden Dienstzeit noch erdienbar sowie für das Unternehmen finanzierbar sein.

Auf der Aktivseite der Steuerbilanz wird der Anspruch aus der Fondsanlage im Anlagevermögen ausgewiesen. Die Fondsanteile sind zunächst mit den Anschaffungskosten zu aktivieren, die sich aus der Kaufabrechnung im UnionDepot ergeben. Die Bilanzierung erfolgt in der Folgezeit nach dem gemilderten Niederstwertprinzip.

¹ Für vor dem 01.01.1987 erteilte Versorgungszusagen besteht ein Passivierungswahlrecht.

² Wurde die Zusage erstmals vor dem 01.01.2009 erteilt, darf die Rückstellung frühestens für das Wirtschaftsjahr gebildet werden, bis zu dessen Mitte der Pensionsberechtigte das 28. Lebensjahr vollendet. Für Zusagen vor dem 01.01.2000 gilt das 30. Lebensjahr. Für Zusagen ab dem 01.01.2018 gilt das 23. Lebensjahr.

³ Bei Versorgungszusagen, die auf einer Entgeltumwandlung beruhen, tritt eine sofortige gesetzliche Unverfallbarkeit gemäß § 1b Abs. 5 BetrAVG ein. Bei durch den Arbeitgeber finanzierten Versorgungszusagen, die nach dem 31.12.2008 erteilt werden, tritt gesetzliche Unverfallbarkeit nach fünfjährigem Bestehen der Zusage und frühestens mit Vollendung des 25. Lebensjahres ein, § 1b Abs. 1 Satz 1 BetrAVG, § 52 Abs. 17 EStG. Erstmalsiger Ansatz in der Steuerbilanz zum Stichtag 31.12.2013.

⁴ Entspricht der international vorgeschriebenen PUC-Methode (Projected Unit Credit-Methode).

2. Besonderheiten in der Handelsbilanz

Die Rückstellungen sind in der Handelsbilanz zwingend mit ihrem wahrscheinlichen Erfüllungsbetrag, also unter näherungsweise Berücksichtigung sämtlicher für die spätere Leistungshöhe maßgeblicher Faktoren, wie zum Beispiel Gehalts- und Rententrend, Leistungswahrscheinlichkeit und Inflation, anzusetzen. Die Abzinsung erfolgt dabei zum Bilanzstichtag mit dem jeweils von der Deutschen Bundesbank vorgegebenen, durchschnittlichen Marktzinssatz der letzten 7 Jahre (für Bilanzstichtage seit dem Jahr 2016 dann 10 Jahre). Aus Vereinfachungsgründen wird der Zinssatz in der Regel für eine Restlaufzeit der Pensionsverpflichtungen, unabhängig von deren individueller Laufzeit, pauschal mit 15 Jahren angesetzt. Der Zinssatz zum 31. Juli 2017 beträgt 3,83 Prozent p.a.

Auch die Bewertungsmethode ist – anders als im Steuerrecht – nicht zwingend vorgeschrieben. Neben der modifizierten Teilwertmethode kann auch eine Anwartschaftsbarwertmethode⁴ eingesetzt werden, bei der die bis zum jeweiligen Bilanzstichtag

erdiente Anwartschaft durch einen Einmalbeitrag ausfinanziert wird. Im Ergebnis wird damit der handelsbilanzielle Rückstellungswert in der Regel höher als der steuerliche Rückstellungswert ausfallen. Er kann in Einzelfällen aber auch niedriger sein.

Bei sogenannten wertpapiergebundenen Pensionszusagen, bei denen die Versorgungsleistungen – neben einer garantierten Versorgungsleistung – von dem Wert der Wertpapiere (meist Investmentfonds) abhängen, gilt nach Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) der Zeitwert der Wertpapiere als Erfüllungsbetrag, soweit der abgezinste Garantiebtrag überschritten wird.

Sind die Wertpapiere darüber hinaus noch an den Versorgungsberechtigten verpfändet oder durch ein Treuhandmodell anderen Gläubigern entzogen, wird der Wert der Wertpapiere mit dem Rückstellungswert saldiert. Zu saldierende Vermögenswerte werden dabei mit dem aktuellen Zeitwert (Kurswert) angesetzt und sind nicht begrenzt auf die ursprünglichen Anschaffungskosten. Damit können eventuell vorhandene stille Reserven beim handelsbilanziellen Ansatz Berücksichtigung finden, ohne dass diese durch einen Verkauf der Wertpapiere tatsächlich realisiert werden müssen.

Für alle Fragen rund um die betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten steht Ihnen die compertis, Beratungsgesellschaft für betriebliches Vorsorgemanagement mbH (www.compertis.de) zur Verfügung.

10. Rückblick und Ausblick

Die zum 1. Januar 2009 in Kraft getretene Abgeltungsteuer ist rein formal zwar Bestandteil der Unternehmensteuerreform, sie findet im betrieblichen Bereich jedoch keine Anwendung. Dennoch wird ab diesem Zeitpunkt auf etwaige Veräußerungs- und Rückgabegewinne im Fondsbereich auch bei betrieblichen Anlegern grundsätzlich ein Kapitalertragsteuerabzug von 25 Prozent vorgenommen, wenn keine entsprechende Freistellung kraft Rechtsform beziehungsweise auf Antrag erfolgt. Der Abgeltungsteuerabzug hat bei dieser Anlegergruppe jedoch keine abgeltende Wirkung, sondern stellt lediglich eine Steuervorauszahlung auf deren Steuerschuld dar. Insoweit hat die Einführung der Abgeltungsteuer im Bereich der betrieblichen Fondsanlage Auswirkungen auf die Liquidität und den Geldfluss der betrieblichen Fondsanleger.

Die Reform der Investmentbesteuerung, die zum 1. Januar 2018 mit dem neuen Investmentsteuergesetz (InvStG) in Kraft getreten ist, führt insbesondere für Publikumsfonds zu einem Systemwechsel bei der Besteue-

rung. Während bislang für Publikums- und Spezialfonds das sog. Transparenzprinzip galt, wonach der Anleger im Wesentlichen so zu besteuern ist, als wenn er selbst unmittelbar in die zugrunde liegenden Vermögensgegenstände investiert wäre, ist dies für Publikumsfonds abgeschafft und für Spezialfonds in einzelnen Punkten modifiziert worden.

Sowohl für Publikums- als auch für Spezialfonds wird für inländische Beteiligungserträge (Dividenden und eigenkapitalähnliche Genussrechte), inländische Immobilienerträge (Mietserträge sowie Gewinne aus der Veräußerung von inländischen Immobilien) und sonstige inländische Einkünfte (Erträge aus fremdkapitalähnlichen Genussrechten, inländischen Wandelanleihen und grundpfandrechtlich gesicherten Forderungen mit Ausnahme von Pfandbriefen) eine Körperschaftsteuer von 15% bereits auf der Fondseingangsseite erhoben. Damit wird das Ziel verfolgt, eine vermutlich europarechtswidrige Ungleichbehandlung zwischen in- und ausländischen Fonds zu vermeiden.

Eine Erstattung dieser Eingangsbelastung auf inländische Dividenden und Immobilienerträge ist bei Publikumsfonds nur für bestimmte steuerbegünstigte Anleger, nämlich für in- und ausländische gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Anleger (§ 44a Abs. 7 Satz 1 EStG) sowie für Altersvorsorge- und Basisrentenverträge möglich.

Für Publikumsfonds (steuerlich: Investmentfonds) werden keine Besteuerungsgrundlagen mehr ermittelt, stattdessen ist die gesamte Barausschüttung zu versteuern. Dies gilt für sämtliche Ausschüttungen ab dem 1. Januar 2018; unabhängig davon, in welchem Zeitraum diese Erträge wirtschaftlich entstanden sind. Auch die bewertungstäglichen Größen wie Aktien-, Zwischen- und Immobiliengewinn entfallen ersatzlos. Um sowohl den Wegfall der steuerfreien Komponenten als auch die Eingangsbelastung auf der Fondsebene zu kompensieren, sind für unterschiedliche Fondsarten (Aktien-, Immobilien- oder Mischfonds) Teilfreistellungen vorgesehen:

Diese Teilfreistellungsquoten finden Anwendung bei Ausschüttung, Vorabpauschale, Anteilrückgaben sowie Teilwertabschreibungen und beziehen sich jeweils auf die gesamte Ausschüttung bzw. den gesamten Veräußerungsgewinn. Bei der Ermittlung des Gewerbeertrages sind die Teilfreistellungen nur zur Hälfte zu berücksichtigen.

Anstelle der bisherigen Thesaurierung ist zukünftig eine sog. Vorabpauschale vorgesehen, die 70% des Basiszinses (Basiszins für 2018: 0,87%) bezogen auf den Rücknahmepreis des Fonds zum Kalenderjahresbeginn beträgt. Die Vorabpauschale führt somit dazu, dass unabhängig von Ausschüttungen grundsätzlich jährlich ein Mindestbetrag vom Anleger zu versteuern ist. Voraussetzung für die Vorabpauschale ist, dass die Wertentwicklung des Fonds im Kalenderjahr positiv war. Sofern die Ausschüttungen geringer waren als die rechnerisch ermittelte Vorabpauschale, ist nur der Differenzbetrag zusätzlich zu den Ausschüttungen zu versteuern. Die Vorabpauschale ist

Teilfreistellungsquoten für		
	Körperschaften	Natürliche Personen mit Anteilen im Betriebsvermögen
Aktienfonds (gem. Anlagebedingungen fortlaufend mind. 51% in Kapitalbeteiligungen)	80%	60%
Mischfonds (gem. Anlagebedingungen fortlaufend mind. 25% in Kapitalbeteiligungen)	40%	30%
Immobilienfonds (gem. Anlagebedingungen fortlaufend mind. 51% in Immobilien und Immobiliengesellschaften)	60%	
Immobilienfonds (gem. Anlagebedingungen fortlaufend mind. 51% in ausländische Immobilien und Auslands-Immobilien-gesellschaften)	80%	

auf die Wertentwicklung des Fonds für das Kalenderjahr begrenzt, kann nur positive Werte annehmen, ist bei unterjährigem Erwerb nur zeitanteilig zu ermitteln und gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres steuerlich als zugeflossen. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die während der Haltedauer angesetzten Vorabpauschalen in voller Höhe analog zu den bisherigen ausschüttungsgleichen Erträgen mindernd zu berücksichtigen.

Zur Einführung des neuen Besteuerungssystems wurde für Investmentfonds und Kapital-Investitionsgesellschaften mit abweichendem Geschäftsjahr ein steuerliches Rumpfgeschäftsjahresende zum 31. Dezember 2017 fingiert, sodass entsprechende Besteuerungsgrundlagen nach dem bisherigen Recht zu ermitteln waren. Dies hat zur Folge, dass sämtliche in- und ausländischen Publikums- und Spezialfonds zum 31.12.2017 eine steuerliche Thesaurierung vorzunehmen hatten. Deutsche Publikumsfonds haben in diesem Zusammenhang letztmalig die sog. Steuerliquidität zur Verfügung gestellt. Die tatsächliche Zahlung der Steuerliquidität erfolgte zwar erst im Jahr 2018; ist aber dennoch, da der Anspruch bereits in 2017 entstanden ist, handels- und steuerrechtlich im Veranlagungszeitraum 2017 zu berücksichtigen.

Ferner waren auf Ebene der depotführenden Stelle zum 31. Dezember 2017 zunächst sämtliche Fondsanteile fiktiv zu veräußern und anschließend fiktiv wieder zu erwerben. Der nach dem in diesem Zeitpunkt geltenden Recht unter Berücksichtigung der steuerlichen Ausgleichsposten und des besitzzeitanteiligen Aktien- bzw. Immobiliengewinns ermittelte Veräußerungsgewinn ist allerdings erst in dem Zeitpunkt steuerlich zu berücksichtigen, in dem diese Anteile tatsächlich veräußert werden. Der Entwurf des Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften enthält Regelungen zur steuerbilanziellen Darstellung des fiktiven Veräußerungsgewinns, der

mitsamt seinen einzelnen Berechnungsbestandteilen nach diesem Gesetzesentwurf frühestens ab dem 1.1.2020 und spätestens bis 31.12.2022 auf Anlegerebene gesondert festzustellen ist. Auch latente Steuern sind im Zusammenhang mit der fiktiven Veräußerung nach dem derzeitigen Stand nicht zu bilden.

11. Glossar

1. Personengesellschaft und GbR

Von vielen Anlegern wird die Frage aufgeworfen, ob Fondsanleger, die die Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR oder auch BGB-Gesellschaft genannt) besitzen, immer den betrieblichen Anlegern zuzuordnen sind.

Eine GbR ist der vertragliche Zusammenschluss mehrerer Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks gemäß §§ 705 ff. BGB. Diese Rechtsform ermöglicht mehreren Beteiligten eine gemeinsame Betätigung im wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich.

Für die Besteuerung der Einkünfte, die im Rahmen einer GbR erzielt werden, gelten weitgehend die allgemeinen Besteuerungsregeln für Personengesellschaften. Dies bedeutet, die GbR ist nicht selbst einkommensteuerpflichtig. Die durch die Gesellschaft erzielten Einkünfte werden den einzelnen Gesellschaftern zugerechnet und bei deren Veranlagung zur Einkommensteuer erfasst. Es erfolgt insoweit eine einheitliche und gesonderte Ergebnisermittlung auf Gesellschafts- und Gesellschafterebene (§§ 179, 180 Abs. 1 Nr. 2a AO). In diesem Zusammenhang wird auch die Frage entschieden, welche Art von Einkünften von den Gesellschaftern erzielt wird. Diese richtet sich nach der konkreten Tätigkeit der Gesellschaft.

Betreibt die GbR einen gewerblichen, freiberuflichen oder landwirtschaftlichen Betrieb, so gelten für die Ermittlung der Einkünfte grundsätzlich die gleichen Regelungen, die auch für andere Personengesellschaften (zum Beispiel OHG, KG) anzuwenden sind.

Verwaltet die Gesellschaft dagegen lediglich Vermögen (zum Beispiel Immobilien, Wertpapiere), so erzielt die Gesellschaft in Abhängigkeit von der Art des verwalteten Vermögens Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung i. S. d. § 21 EStG oder aus Kapitalvermögen i. S. d. § 20 EStG. Dann werden die Einkünfte der „vermögensverwaltenden GbR“ als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ermittelt. Auch diese werden einheitlich und gesondert festgestellt. Die im Rahmen der einheitlichen Feststellung ermittelten Anteile der einzelnen Gesellschafter an den Einkünften der GbR werden letztendlich dann bei der Veranlagung der Gesellschafter zur Einkommensteuer steuerlich erfasst.

2. Typische Personen- und Kapitalgesellschaften

Die im Wirtschaftsleben der Bundesrepublik Deutschland am weitesten verbreiteten Formen der Personen- und Kapitalgesellschaft können Sie der nachstehenden Tabelle entnehmen.

Darüber hinaus gibt es **Mischformen** zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften. Diese haben mehrere Gesellschaften (Kapital- und Personengesellschaften) als Gesellschafter. In der Regel tritt dabei eine Kapitalgesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin einer Personengesellschaft oder KGaA auf.

Die in der Bundesrepublik Deutschland gebräuchlichste Mischform stellt die GmbH & Co. KG dar.

3. Besonderheiten der Einnahmen-Überschuss-Rechnung

Grundsätzlich wird im betrieblichen Bereich der Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermittelt (§§ 4 Abs. 1, 5 EStG). Der Betriebsvermögensvergleich zeigt für jedes Wirtschaftsjahr durch die Einbeziehung von Forderungen, Schulden, Rechnungsabgrenzungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen das tatsächlich wirtschaftlich erzielte Ergebnis auf. Gewinn ist der stichtagsbezogene Unterschiedsbetrag

Formen der Personen- und Kapitalgesellschaften:

Personengesellschaften	Kapitalgesellschaften
GbR Gesellschaft bürgerlichen Rechts, BGB-Gesellschaft	eG Eingetragene Genossenschaft
PartG Partnerschaftsgesellschaft	AG Aktiengesellschaft
OHG Offene Handelsgesellschaft	KGaA Kommanditgesellschaft auf Aktien
KG Kommanditgesellschaft	GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung
EWIV Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung	Limited Company GmbH britischen Rechts
	SE Societas Europaea Europäische Aktiengesellschaft

zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des laufenden Wirtschaftsjahres (Wirtschaftsjahr) und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres (§ 4 Abs. 1 EStG).

Die Einnahmen-Überschuss-Rechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG ist eine vereinfachte Art der Gewinnermittlung in Form einer Gegenüberstellung aller durch den Betrieb veranlassten Einnahmen und Ausgaben. Die Überschussermittlung – Gewinnermittlung – erfolgt durch den Abzug der Betriebsausgaben von den Betriebseinnahmen.

Die Einnahmen-Überschuss-Rechnung, die dem Zuflussprinzip des § 11 EStG folgt, ist eine einfache Geldverkehrsrechnung. Dabei wird vorrangig der Zu- und Abfluss von Einnahmen und Ausgaben festgehalten. Das Entstehen einer Zahlungsverpflichtung ist dagegen grundsätzlich ohne Bedeutung. Geleistete beziehungsweise vereinnahmte Zahlungen werden bis zu zehn Tage vor oder nach Ablauf des Wirtschaftsjahres allerdings dem Wirtschaftsjahr zugerechnet, dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind, wenn sie regelmäßig wiederkehrende Einnahmen beziehungsweise Ausgaben sind (§ 11 Abs. 1, 2 EStG).

Neben einer vereinfachten Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle bietet die Einnahmen-Überschuss-Rechnung insbesondere den Vorteil, dass der Steuerpflichtige in einem größeren Maße als beim Betriebsvermögensvergleich Zahlungen in andere Wirtschaftsjahre verlagern kann (zum Beispiel durch Vorauszahlungen, Vorschussleistungen, Stundungen von Rechnungen). Möglicherweise spiegelt sich dies dann aber in einem wirtschaftlich nicht ganz zutreffenden Periodengewinn wider. Unterschiede zum Betriebsvermögensvergleich bestehen zudem bei den laufenden Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben sowie bei der Anschaffung und Veräußerung von Umlaufvermögen. Der Totalgewinn vom Beginn bis zum Ende einer betrieblichen Tätigkeit muss bei einer Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung jedoch mit der durch Betriebsvermögensvergleich identisch sein.

Beispiel: Ein Unternehmen kauft für seinen Geschäftsbetrieb im Jahr 2016 Waren für 100,- Euro und verkauft diese im Jahr 2017 für 250,- Euro.

- Beim **Betriebsvermögensvergleich** ergibt sich nur im Jahr 2017 eine Gewinnauswirkung in Höhe von 150,- Euro, nämlich eine Bestandsminderung (Waren) in Höhe von 100,- Euro und eine Mehrung des Barvermögens (Kasse) in Höhe von 250,- Euro.
- Bei einer **Einnahmen-Überschuss-Rechnung** sind im Jahr 2016 Betriebsausgaben in Höhe von 100,- Euro und im Jahre 2017 Betriebseinnahmen in Höhe von 250,- Euro zu erfassen.

Die Gewinnauswirkung (der Totalgewinn) beläuft sich in beiden Fällen auf 150,- Euro.

4. Die „Zinsschrankenregelung“

Im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 wurde die Zinsschrankenregelung (§ 4 h EStG) eingeführt. Diese fand erstmals auf Wirtschaftsjahre, die nach dem 25. Mai 2007 begannen und nicht vor dem 1. Januar 2008 endeten, bei Körperschaften, Personengesellschaften und Einzelunternehmungen Anwendung.

Kernelement der Zinsschranke ist die Beschränkung des Abzugs von Zinsaufwand als Betriebsausgabe auf die Höhe des Zinsertrags, darüber hinaus auf 30 Prozent des EBITDA (earnings before interest, taxes, depreciation and amortization).

Beträgt der Zinsaufwand nach Abzug des Zinsertrags (Zinssaldo) weniger als 3 Millionen Euro, ist der Zinsaufwand in voller Höhe als Betriebsausgabe abziehbar.

Das EBITDA berechnet sich aus dem Jahresergebnis bereinigt um die Zinserträge und Zinsaufwendungen sowie um die Abschreibungen (nicht jedoch um Teilwertabschreibungen). Hieraus folgt, dass zukünftig der Art der Unternehmensfinanzierung eine sehr wichtige Bedeutung zukommt.

Durch das Jahressteuergesetz 2008 wurde § 2 InvStG um einen neuen Absatz 2a ergänzt, der eine Regelung beinhaltet, nach welcher ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche Erträge des Investmentvermögens, die aus Zinserträgen im Sinne des neuen § 4h Abs. 3 Satz 3 EStG stammen, beim Anleger im Rahmen des § 4h Abs. 1 EStG als Zinserträge zu berücksichtigen sind. Zur Identifikation, welcher Anteil einer Ausschüttung/Thesaurierung auf den Zinsertrag im Sinne der Zinsschranke entfällt, wurde in den Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 5 InvStG eine weitere Angabe eingeführt. Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) InvStG wurde Doppelbuchstabe cc) eingefügt: „Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG“.

Für die Ermittlung des Zinsertrags im vorigen Sinne ist es möglich, von der ausgewiesenen kapitalertragsteuerlichen Bemessungsgrundlage für die Zinserträge auszugehen. Nicht miteinbezogen werden jedoch die sonstigen laufenden Erträge (zum Beispiel Erträge aus Wertpapierleihe, Kompensationszahlungen und Lending Fees, Repo-Zahlungen, Verwaltungskostenerstattungen).

Dies hat insbesondere zur Folge, dass durch Investmentfonds „durchgeleitete“ Zinserträge Zinsen im Sinne der neuen Zinsschrankenregelung sind. Zinsaufwendungen eines betrieblichen Anlegers sind deshalb immer bis zur Höhe des Zinsertrages aus Investmentfondsanteilen voll abzugsfähig. Verbleibt nach Abzug des Zinsertrags ein negativer Zinssaldo in Höhe von mindestens 3 Millionen Euro, ist dieser in Höhe von 30 Prozent des EBITDA als Betriebsausgabe abziehbar. Darüber hinausgehender Zinsaufwand ist als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe zu behandeln. Dieser ist außerbilanziell dem steuerlichen Gewinn hinzuzurechnen. Zudem wird dieser Betrag im Rahmen einer gesonderten Verlustfeststellung durch das Finanzamt festgehalten. Diese Zinsbelastung kann erst in späteren Veranlagungszeiträumen steuerlich geltend gemacht werden, soweit die Zinsschranke dies zulässt.¹

¹ Beispiele zur Wirkungsweise der Zinsschrankenregelung im Allgemeinen und bei einer Fondsanlage im Speziellen finden Sie in unserem ausführlichen „Steuerleitfaden für betriebliche Anleger 2012“, den wir Ihnen gerne zur Verfügung stellen.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2010 wird zunächst ungenutztes verrechenbares EBITDA grundsätzlich von Amts wegen für maximal fünf Jahre vorgetragen. Ein Vortrag ist jedoch dann nicht möglich, wenn die Zinsschranke keine Anwendung finden sollte. Hinsichtlich der Nutzung und des Verfalls des EBITDA-Vortrags gilt das FIFO-Verfahren, das heißt, die ältesten EBITDA-Vorträge werden als Erstes verbraucht. Ein bis zum Ende des fünften Wirtschaftsjahres nach seiner Entstehung noch nicht verbrauchter EBITDA-Vortrag verfällt. Auf Antrag ist der EBITDA-Vortrag ab dem Veranlagungszeitraum 2010 rückwirkend auch für die Wirtschaftsjahre 2007 bis 2009 anwendbar und erhöht gegebenenfalls das verrechenbare EBITDA des Wirtschaftsjahres 2010.

5. Behandlung ausländischer Fonds

Für in- und ausländische Sondervermögen (Fonds) gilt nach den Änderungen im Investmentrecht zum Jahresende 2007 durch das Investmentänderungsgesetz ein einheitlicher „formeller Investmentbegriff“. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat in einem Rundschreiben vom 22. Dezember 2008 die Anforderungen hierfür konkretisiert.

Die steuerliche Behandlung ausländischer Fonds nach dem deutschen Investmentsteuergesetz (InvStG) ist danach zu beurteilen, ob sie transparent sind, das heißt, ob sie die nach § 5 InvStG vorgeschriebenen Besteuerungsgrundlagen innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen bekannt machen oder nicht. Durch die Gleichstellung unter dem Investmentsteuergesetz (InvStG) findet ansonsten die Regelung über die Pauschalbesteuerung gemäß § 6 InvStG unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in der Rechtssache Van Caster² Anwendung.

Die Besteuerung der Erträge ausländischer Fonds, die dem Anleger die relevanten Besteuerungsgrundlagen bekannt machen, entspricht im Wesentlichen der Besteuerung inländischer Fonds. Sofern lediglich einzelne Angaben, wie zum Beispiel steuerfreie Dividenden, nicht bekannt gemacht werden, handelt es sich um sogenannte semitransparente Fonds. Zwar unterliegen diese Fonds nicht der Pauschalbesteuerung nach § 6 InvStG, allerdings können die Anleger wegen der fehlenden Angaben auch nicht die steuerlich vorteilhaften Regelungen, wie zum Beispiel die Steuerfreiheit von Dividenden, in Anspruch nehmen. Die Erträge sind vielmehr in voller Höhe zu versteuern.

6. Quellensteuer

Die Quellensteuer (QSt) stellt keine eigene Steuerart dar. Sie ist lediglich der Oberbegriff für eine bestimmte Steuererhebungsform. Die Quellensteuer wird bereits bei der Entstehung von Einkünften erhoben. Bei nach dem Quellenprinzip erhobenen Steuern wird der Schuldner der Zahlung gesetzlich zur Einbehaltung und Abführung des festgesetzten Steuerbetrags verpflichtet. Quellensteuern sind zum Beispiel die Lohnsteuer und die Kapitalertragsteuer.

Kapitalanleger verbinden mit der Begrifflichkeit der Quellensteuer vor allem die auf Dividenden und Zinsen im Ausland einbehaltene Kapitalertragsteuer. Die so einbehaltene Quellensteuer kann später grundsätzlich gesondert auf die endgültige persönliche Steuerschuld der steuerpflichtigen Empfänger angerechnet und bei einem Anrechnungsüberhang mitunter auch erstattet werden. Beim Privatanleger erfolgt die Verrechnung mit auf Kapitalerträge anfallender Abgeltungsteuer bereits auf Depotebene. In vielen Ländern unterliegen die Erträge von Wertpapieren einer ausländischen

Quellensteuer. Investmentfonds erhalten die Erträge aus solchen Wertpapieren gemindert um diese Quellensteuer ausgezahlt. Quellensteuer existiert zum Beispiel in Großbritannien und den USA. Sie beträgt meistens zwischen 25 und 30 Prozent.

Der Investmentfonds selbst kann die im jeweiligen Ausschüttungsland einbehaltene, keinem Ermäßigungsanspruch unterliegende Quellensteuer nicht anrechnen, aber als Werbungskosten ansetzen. Alternativ zum Werbungskostenabzug auf Fondsebene ist aber auch der Ausweis der Quellensteuer gegenüber dem Anleger möglich. Dann wird die ausländische Quellensteuer in der Ertragnisaufstellung und/oder der Steuerbescheinigung ausgewiesen und ist beim Anleger im Rahmen der persönlichen Steuererklärung anrechenbar. Hierfür sind dann entsprechende Angaben in der Steuererklärung des Anlegers (Anlage AUS beziehungsweise Anlage AE zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1A) notwendig.

7. Kapitalertragsteuer

Die Kapitalertragsteuer (KESt) ist keine eigene Steuerart, sondern nur eine besondere Steuererhebungsform. Sie stellt im Grundsatz eine Vorauszahlung auf die Steuerschuld dar und kann beim betrieblichen Anleger im Rahmen seiner Steuererklärung angerechnet werden.

Nach Einführung der Abgeltungsteuer wird auf die steuerpflichtigen Erträge eines Investmentvermögens eine Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent erhoben. Die Steuerbefreiungen für Dividendenerträge von 95 Prozent beziehungsweise zu 40 Prozent bleiben beim Kapitalertragsteuerabzug (§ 43 Abs. 1 Satz 3 EStG) jedoch unbeachtet und wirken sich später erst im Rahmen der Einkommen- beziehungsweise Körperschaftsteueranmeldung des Anteilseigners aus.

² EuGH v. 9.10.2014, C-326/12, Van Caster Van Caster, IStR 2014, Seiten 808 ff.

Die Kapitalertragsteuer muss nicht an das Finanzamt abgeführt werden, wenn der Anleger einen Freistellungsauftrag (FSA) erteilt hat und dieser nicht überschritten wurde, eine Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug gemäß § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 EStG oder eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung (NV-Bescheinigung) des Anlegers vorliegt. Liegt keine der zuvor benannten Befreiungen vor, sind Banken, Sparkassen und Fondsgesellschaften dazu verpflichtet, Kapitalertragsteuer direkt an das Finanzamt abzuführen. Die erzielten Kapitalerträge werden dann nicht im vollen Umfang, sondern nur vermindert um die einbehaltene Kapitalertragsteuer dem Anleger ausbezahlt.

Die Abgeltungsteuer gilt nicht für Kapitalerträge im Betriebsvermögen. Dort sind nach wie vor der persönliche Steuersatz der Anleger und die individuellen steuerlichen Verhältnisse der Anleger entscheidend dafür, ob es zu einer konkreten Steuerbelastung kommt. Hierbei wird bereits gezahlte Kapitalertragsteuer bei der Ermittlung der Steuerschuld zur Anrechnung gebracht. Entscheidend ist bei nicht körperschaftsteuerpflichtigen Anlegern, wie viel Einkünfte insgesamt erzielt wurden, denn danach richtet sich der individuelle Steuersatz des Anlegers. Ist der persönliche Einkommensteuersatz niedriger als der Kapitalertragsteuersatz, kann der Anleger eine Erstattung erhalten, weil nicht so viel Kapitalertragsteuer gezahlt werden muss, wie bereits vom Finanzamt vereinbart wurde.

Bei Privatpersonen zählen die Erträge aus Investmentfonds ebenso wie die Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Investmentfondsanteilen, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, zu den „Einkünften aus Kapitalvermögen“, die der Abgeltungsteuer unterliegen. Diese wird in Form der Kapitalertragsteuer erhoben. Dabei hat der Steuerabzug durch die auszahlende Stelle (bei Ausschüttung) oder eine Investmentgesellschaft (bei Thesaurierung) grundsätzlich abgeltende Wirkung.

Der Einbehalt von Kapitalertragsteuer kann auch nach Einführung der Abgeltungsteuer zum 1. Januar 2009 durch die Vorlage eines Freistellungsauftrags (FSA) oder einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung (NV-Bescheinigung) vermieden werden.

12. Anhang

1. Arten von NV-Bescheinigungen

NV-Art	Rechtsgrundlagen	Anspruchsberechtigte	Umfang der Entlastung	Beispiele
01	§ 44a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 EStG	Natürliche Personen, bei denen eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht in Betracht kommt	Volle Erstattung der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags	Rentner, Schüler
02	§ 44a Abs. 4 EStG	- Von der KSt befreite inländische Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen - Inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts Fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des BZSt!	Berechtigt lediglich zur Abstandnahme von der Kapitalertragsteuer auf Kapitalerträge i. S. von § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 EStG	
03	§ 44a Abs. 7 EStG	- Inländische Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG - Inländische Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen - Inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen	Volle Erstattung der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags	Gemeinnützige Stiftungen und Vereine
04	§ 44a Abs. 8 EStG	- Gemäß § 5 Abs. 1, mit Ausnahme der Nummer 9 KStG oder nach anderen Gesetzen von der Körperschaftsteuer befreite Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen - Inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nicht in § 44a Abs. 7 EStG bezeichnet sind	Teilweise Erstattung der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags (für Zuflüsse nach dem 31.12.2007 beträgt der Reststeuersatz stets 15 %!)	Städte, Gemeinden, Zweckverbände, Sterbe- und Pensionskassen etc.
05	§ 11 Abs. 2 InvStG	Sondervermögen von Kapitalverwaltungsgesellschaften	Volle Erstattung der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags	
08 „Dauerüberzahler“-Bescheinigung	§ 44a Abs. 5 EStG	Gläubiger, deren Betriebseinnahmen Kapitalerträge sind und bei denen die Kapitalertragsteuer aufgrund der Art ihrer Geschäfte auf Dauer höher wäre als die gesamte festzusetzende ESt oder KSt	Volle Erstattung der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags	Holdinggesellschaften, Versicherungsunternehmen, Vermögensverwaltungen
09	§ 24 KStG § 44a Abs. 1 Nr. 2 EStG i. V. m. § 31 Abs. 1 KStG	Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen i. S. von § 24 Abs. 1 KStG, deren Einkommen den Freibetrag von 5.000,- Euro (bis 31.12.2008: 3.835,- Euro) nicht übersteigt	Volle Erstattung der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags	Kirchenchor etc.

Anmerkung: Außer im Falle der NV-Arten 05 (§ 11 Abs. 2 InvStG) und 08 (§ 44a Abs. 5 EStG) ist für die Erteilung der NV-Bescheinigung stets Voraussetzung, dass die Kapitalerträge, für die die NV-Bescheinigung Gültigkeit hat, auf Anteile entfallen, die weder in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist, noch in einem nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betrieb gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehalten werden.

Häufig wird inländischen Steuerpflichtigen die Bescheinigung NV 2B zusammen mit einer NV-2-B-Bescheinigung erteilt.

3. Muster Freistellungsauftrag

[illegible]

4. Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug

Erklärung zur Freistellung vom Kapitaltragsteuerabzug gemäß § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 EStG

von der Union Investment Service Bank AG (nachfolgend UfB) genehmigt

Depot-Nr. _____

Union Investment Service Bank AG
60621 Frankfurt am Main

Wichtiger Hinweis:

Diese Erklärung ist nur ein Ausdruck für Personengenehmigungen und Erklärungen. Sie können im Privatvermögen und Fremdeigentum von Kapitalgebern in diese Erklärung abgelesen.

1. Depotinhaber

Name der
Firma _____

Eine nur ausfüllen, wenn es sich um eine natürliche Person handelt:

Zuname _____

Vorname _____

Geburts-
datum _____

Stafel
Haus-Nr. _____

Land _____

PLZ _____

Ort _____

Steuer-Nr. _____

■ Bei natürlichen Personen Identifikations-Nr., soweit erhalten

2. Erklärung/Unterschrift(en)

UfB/FB erklärt/erklären, dass die Kapitalanlage(s) aus dem Depot mit der oben genannten (Stamm-)nummer (Depot-Nr.) zu den Betriebsmaßnahmen meines/unsers/ründischen Betriebs gehören und die Steuerbefreiung der Kapitalanlagen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 12 sowie Satz 2 EStG nicht vorzunehmen ist. Werden ein/eine im Rahmen meines/unsers/ründischen Betriebs weitere Kapitalanlage(n) durchgeführt, so können die Kapitalanlage(n) bei der Erfüllung, dem Erwerb und dem Abschluss durch Kauf/Verkauf auf diese Erklärung als vom Steuerabzug auf Kapitalgewinn im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 12 sowie Satz 2 EStG freigestellende Einlage genehmigt werden. Diese Erklärung gilt ab dem _____ bis zu einem künftigen Widerruf. ■ Bei kein Datum angegeben, gilt der Auftrag ab dem Ergegnisdatum.

Änderungen der Befreiungsbefugnis werden der UfB umgehend mitgeteilt.

Ort/Datum _____

Rechtsverbindliche Unterschrift/Finanzstempel _____

3. Hinweise

- Die Kapitalanlagen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 12 sowie Satz 2 EStG ist kein Steuerabzug vorzunehmen, wenn die Kapitalanlage Betriebsmaßnahmen eines ründischen Betriebs sind und der Gläubiger der Kapitalanlage oder die Personenernehmer, die gegenüber der ausstellenden Stelle nach dem vorliegenden Ausdruck erklärt.
- Die Personenernehmer sind die Einkunftsqualifikation auf der Basis der Personenernehmer, nicht die abweichende Qualifikation bei anderen Beteiligten.
- Die ausstellende Stelle hebt die vorliegende Erklärung nicht außer Kraft, bis das Jahr zu laufen, in dem die Beibehaltung von Steuerbefreiung von der ausstellenden Stelle beizubehalten wird.
- Die ausstellende Stelle übernimmt im Falle der Beibehaltung der Bundesrepublik Deutschland Steuern von und Zinsen der Geburtsdatum, die Konto- oder Depotbezeichnung bzw. die sonstige Kennzeichnung des Geschäftswerts sowie die Anzahl der Gläubiger der Kapitalanlage dem Bundeszentralregister für Steuern. Die Personenernehmer teilen die Firma oder vorläufige Bezeichnung der Stelle von den Zinsen und den Geburtsdatum.

KEST

000279/0109

Union Investment Service Bank AG - 60621 Frankfurt am Main - Telefon 069 2902-3333 oder 069 2902-3333 (für Euro per Minute aus dem deutschen Telefonat, Mobilfunkpreise können abweichen) - Fax 069 2902-2225

2. Muster NV-Bescheinigung

**Finanzamt
Musterstadt**

IdNr.: 11 111 111 111

Ordnungs-Nr.

1111 111111 1

FA-Nr. Identifizierungs-Nr. FZ

Bitte geben Ordnungs-Nr., falls abweichend.

Musterstadt, den 06.03.2016 **EINGEGANGEN**

10. März 2016

Stellung für Festlegung des Kontostandes

Herrn
Max Mustermann
Musterstr. 1
12345 Musterstadt

NV-Bescheinigung

(Nicht-erhaltungs-Bescheinigung)
gemäß § 44 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG

Diese Bescheinigung gilt für Kapitalerträge, die rufen in
der Zeit

vom

01.01.2017

bis

31.12.2019

Gültigkeitsdauer höchstens drei Kalendertjahre

Herr / Frau / Herrn und Frau

Name der ertragsschaffenden Person (bei Ehegatten: Thomas)

Mustermann

Vorname

Max

Geburtsdatum

01.01.1981

und (bei Frau: (Vorname))

ggf. abweichende Familienname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Musterstr. 1

PLZ

Wohnort

12345 Musterstadt

wird hiermit bescheinigt, dass voraussichtlich in dem o. a. Zeitraum eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht in Betracht kommt.

Diese NV-Bescheinigung ist dem Finanzamt nach § 44 a Abs. 2 EStG zurückzugeben.

1. wenn das Finanzamt sie zurückfordert.

2. wenn Sie erkennen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eingetreten sind (s. f. Finanzamt)

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Im Auftrag

Erläuterungen

- Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung entfallen, wenn Sie nicht mehr unbefristalt steuerpflichtig sind oder Ihre Einkommenserhältnisse sich so ändern, dass Sie zur Einkommensteuer zu veranlagten sind. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, die ausgesuchte NV-Bescheinigung an das Finanzamt zurückzugeben.
Die NV-Bescheinigung ist ferner zurückzugeben, wenn Sie während der Geltungsdauer der Bescheinigung heiraten oder ein Ehegatte verstirbt.
- Sollten Sie Ihren Wohnsitz wechseln, so teilen Sie bitte dem Finanzamt, das diese Bescheinigung ausgestellt hat (s. gl. oben links), Ihre neue Anschrift unter Angabe der Ordnungs-Nr./IdNr. dieser Bescheinigung mit.
- Das Bundesamt für Steuern ist berechtigt, die Höhe der Kapitalerträge dem zu zuständigen Finanzamt und den Sozialleistungsgeldern mitzuteilen.

5. Überblick über die Besteuerung der Erträge aus Investmentfonds

Überblick über die Besteuerung der Erträge aus transparenten Investmentvermögen			
Sachverhalt \ Anleger	Anleger ist eine natürliche Person und hält die Anteile im Privatvermögen	Anleger ist eine natürliche Person und hält die Anteile im Betriebsvermögen	Anleger ist eine Kapitalgesellschaft ¹
1. Inländische und ausländische Dividenden*	Thesauriert: • Gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres • Steuerpflichtig (Abgeltungsteuer) Ausgeschüttet: • Steuerpflichtig (Abgeltungsteuer) (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 2)	Thesauriert: • Gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres • Zu 60 Prozent steuerpflichtig Ausgeschüttet: • Zu 60 Prozent steuerpflichtig (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 2)	Thesauriert: • Gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres • Steuerfrei Ausgeschüttet: • Steuerfrei (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 2)
2. Inländische und ausländische Zinsen	Thesauriert: • Gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres • Steuerpflichtig (Abgeltungsteuer) Ausgeschüttet: • Steuerpflichtig (Abgeltungsteuer) (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1)	Thesauriert: • Gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres • Voll steuerpflichtig Ausgeschüttet: • Voll steuerpflichtig (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1)	Thesauriert: • Gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres • Voll steuerpflichtig Ausgeschüttet: • Voll steuerpflichtig (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1)

***Hinweis für KStG Anleger:** Gilt nur für bis 1. März 2013 dem Sondervermögen zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden. Aufgrund der Neuregelung zur Besteuerung von Streubesitzdividenden sind nach dem 28. Februar 2013 dem Sondervermögen aus der Direktanlage zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften bei Körperschaften steuerpflichtig.

Sachverhalt \ Anleger	Anleger ist eine natürliche Person und hält die Anteile im Privatvermögen	Anleger ist eine natürliche Person und hält die Anteile im Betriebsvermögen	Anleger ist eine Kapitalgesellschaft ¹
3. Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren (insbesondere Renten und Aktien) und GmbH-Anteilen	Thesauriert: ² - Gelten als nicht zugeflossen Ausgeschüttet: - Steuerpflichtig (Abgeltungsteuer) (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3)	Thesauriert: ² - Gelten als nicht zugeflossen Ausgeschüttet: - Voll steuerpflichtig hinsichtlich der Veräußerungsgewinne aus Renten - Zu 60 Prozent steuerpflichtig hinsichtlich der Veräußerungsgewinne auf Aktien und GmbH-Anteile (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3)	Thesauriert: ² - Gelten als nicht zugeflossen Ausgeschüttet: - Voll steuerpflichtig hinsichtlich der Veräußerungsgewinne aus Renten - Steuerfrei hinsichtlich der Veräußerungsgewinne auf Aktien und GmbH-Anteile (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3)
4. Gewinne aus Termingeschäften i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG	Thesauriert: - Gelten als nicht zugeflossen Ausgeschüttet: - Steuerpflichtig (Abgeltungsteuer) (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3)	Thesauriert: - Gelten als nicht zugeflossen Ausgeschüttet: - Voll steuerpflichtig (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3)	Thesauriert: - Gelten als nicht zugeflossen Ausgeschüttet: - Voll steuerpflichtig (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3)
5. Optionsprämien	Thesauriert: - Gelten als nicht zugeflossen Ausgeschüttet: - Steuerpflichtig (Abgeltungsteuer) (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1)	Thesauriert: - Gelten als nicht zugeflossen Ausgeschüttet: - Voll steuerpflichtig (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1)	Thesauriert: - Gelten als nicht zugeflossen Ausgeschüttet: - Voll steuerpflichtig (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1)
6. Erträge aus Leerverkäufen von Wertpapieren	Thesauriert: - Gelten als nicht zugeflossen Ausgeschüttet: - Steuerpflichtig (Abgeltungsteuer) (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3)	Thesauriert: - Gelten als nicht zugeflossen Ausgeschüttet: - Voll steuerpflichtig hinsichtlich der Veräußerungsgewinne aus Renten - Zu 60 Prozent steuerpflichtig hinsichtlich der Veräußerungsgewinne auf Aktien und GmbH-Anteile (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3)	Thesauriert: - Gelten als nicht zugeflossen Ausgeschüttet: - Voll steuerpflichtig hinsichtlich der Veräußerungsgewinne aus Renten - Steuerfrei hinsichtlich der Veräußerungsgewinne auf Aktien und GmbH-Anteile² (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3)

¹ Bei Kapitalgesellschaften, bei denen § 8b Abs. 7 KStG (Kreditinstitute, die die Investmentanteile im Handelsbestand halten) oder § 8b Abs. 8 KStG (Lebens- und Krankenversicherungen) anzuwenden ist, sind Dividenden bzw. Veräußerungsgewinne aus Aktien und GmbH-Anteilen in vollem Umfang steuerpflichtig.

² Soweit die Gewinne nicht zu den ausschüttungsgleichen Erträgen nach § 1 Abs. 3, Satz 3 InvStG gehören.

Anleger Sachverhalt	Anleger ist eine natürliche Person und hält die Anteile im Privatvermögen	Anleger ist eine natürliche Person und hält die Anteile im Betriebsvermögen	Anleger ist eine Kapitalgesellschaft ¹
7. Inländische Mieten	Thesauriert: • Gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres • Steuerpflichtig (Abgeltungsteuer) Ausgeschüttet: • Steuerpflichtig (Abgeltungsteuer) (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1)	Thesauriert: • Gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres • Voll steuerpflichtig Ausgeschüttet: • Voll steuerpflichtig (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1)	Thesauriert: • Gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres • Voll steuerpflichtig Ausgeschüttet: • Voll steuerpflichtig (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1)
8. Ausländische Mieten (DBA mit Freistellungsmethode = Regelfall)	Thesauriert: • Gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres • Steuerfrei Ausgeschüttet: • Steuerfrei (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 4 Abs. 1)	Thesauriert: • Gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres • Steuerfrei (ggf. mit Progressionsvorbehalt) Ausgeschüttet: • Steuerfrei (ggf. mit Progressionsvorbehalt) (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 4 Abs. 1)	Thesauriert: • Gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres • Steuerfrei Ausgeschüttet: • Steuerfrei (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 4 Abs. 1)
9. Ausländische Mieten (DBA mit Anrechnungsmethode = Ausnahme, insbesondere Schweiz und Spanien)	Thesauriert: • Gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres • Steuerpflichtig (Abgeltungsteuer) • Steueranrechnung / Steuerabzug Ausgeschüttet: • Steuerpflichtig (Abgeltungsteuer) • Steueranrechnung / Steuerabzug (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 4 Abs. 2)	Thesauriert: • Gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres • Steuerpflichtig • Steueranrechnung / Steuerabzug Ausgeschüttet: • Steuerpflichtig • Steueranrechnung / Steuerabzug (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 4 Abs. 2)	Thesauriert: • Gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres • Steuerpflichtig • Steueranrechnung / Steuerabzug Ausgeschüttet: • Steuerpflichtig • Steueranrechnung / Steuerabzug (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 4 Abs. 2)

Sachverhalt \ Anleger	Anleger ist eine natürliche Person und hält die Anteile im Privatvermögen	Anleger ist eine natürliche Person und hält die Anteile im Betriebsvermögen	Anleger ist eine Kapitalgesellschaft ¹
10. Veräußerungsgewinne aus inländischen Grundstücken	Thesauriert: • Gelten nur als zugeflossen, wenn die Veräußerung innerhalb der Zehnjahresfrist stattgefunden hat • Voll steuerpflichtig Ausgeschüttet: • Steuerfrei, wenn die Veräußerung außerhalb der Zehnjahresfrist stattgefunden hat, sonst steuerpflichtig (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3)	Thesauriert: • Gelten nur als zugeflossen, wenn die Veräußerung innerhalb der Zehnjahresfrist stattgefunden hat • Voll steuerpflichtig Ausgeschüttet: • Voll steuerpflichtig (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3)	Thesauriert: • Gelten nur als zugeflossen, wenn die Veräußerung innerhalb der Zehnjahresfrist stattgefunden hat • Voll steuerpflichtig Ausgeschüttet: • Voll steuerpflichtig (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3)
11. Veräußerungsgewinne aus ausländischen Grundstücken (DBA mit Freistellungsmethode)	Thesauriert: • Gelten nur als zugeflossen, wenn die Veräußerung innerhalb der Zehnjahresfrist stattgefunden hat • Steuerfrei Ausgeschüttet: • Steuerfrei, wenn die Veräußerung innerhalb der Zehnjahresfrist stattgefunden hat, sonst steuerfrei ohne Progressionsvorbehalt (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3, 4 Abs. 1)	Thesauriert: • Gelten nur als zugeflossen, wenn die Veräußerung innerhalb der Zehnjahresfrist stattgefunden hat • Steuerfrei (ggf. mit Progressionsvorbehalt) Ausgeschüttet: • Steuerfrei (ggf. mit Progressionsvorbehalt) (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3, 4 Abs. 1)	Thesauriert: • Gelten nur als zugeflossen, wenn die Veräußerung innerhalb der Zehnjahresfrist stattgefunden hat • Steuerfrei Ausgeschüttet: • Steuerfrei (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3, 4 Abs. 1)

¹ Bei Kapitalgesellschaften, bei denen § 8b Abs. 7 KStG (Kreditinstitute, die die Investmentanteile im Handelsbestand halten) oder § 8b Abs. 8 KStG (Lebens- und Krankenversicherungen) anzuwenden ist, sind Dividenden bzw. Veräußerungsgewinne aus Aktien und GmbH-Anteilen in vollem Umfang steuerpflichtig.

Anleger Sachverhalt	Anleger ist eine natürliche Person und hält die Anteile im Privatvermögen	Anleger ist eine natürliche Person und hält die Anteile im Betriebsvermögen	Anleger ist eine Kapitalgesellschaft ¹
12. Veräußerungsgewinne aus ausländischen Grundstücken (DBA mit Anrechnungsmethode)	Thesauriert: • Gelten nur als zugeflossen, wenn die Veräußerung innerhalb der Zehnjahresfrist stattgefunden hat • Steuerpflichtig • Steueranrechnung / Steuerabzug Ausgeschüttet: • Steuerfrei, wenn die Veräußerung außerhalb der Zehnjahresfrist stattgefunden hat, sonst steuerpflichtig • Steueranrechnung / Steuerabzug (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3, 4 Abs. 2)	Thesauriert: • Gelten nur als zugeflossen, wenn die Veräußerung innerhalb der Zehnjahresfrist stattgefunden hat • Steuerpflichtig • Steueranrechnung / Steuerabzug Ausgeschüttet: • Steuerpflichtig • Steueranrechnung / Steuerabzug (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3, 4 Abs. 2)	Thesauriert: • Gelten nur als zugeflossen, wenn die Veräußerung innerhalb der Zehnjahresfrist stattgefunden hat • Steuerpflichtig • Steueranrechnung / Steuerabzug Ausgeschüttet: • Steuerpflichtig • Steueranrechnung / Steuerabzug (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3, 4 Abs. 2)
13. Beteiligungserträge aus der Beteiligung an Personengesellschaften, insbesondere Grundstückspersonengesellschaften	Der Beteiligungsertrag ist bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften steuerlich so zu werten wie die Einkünfte, die auf Ebene der Personengesellschaft erzielt werden, das heißt, Behandlung wie Zinsen, Mieten etc. – bei gewerblichen oder gewerblich geprägten Personengesellschaften erzielt der Fonds gewerbliche Einkünfte	Der Beteiligungsertrag ist bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften steuerlich so zu werten wie die Einkünfte, die auf Ebene der Personengesellschaft erzielt werden, das heißt, Behandlung wie Zinsen, Mieten etc. – bei gewerblichen oder gewerblich geprägten Personengesellschaften erzielt der Fonds gewerbliche Einkünfte	Der Beteiligungsertrag ist bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften steuerlich so zu werten wie die Einkünfte, die auf Ebene der Personengesellschaft erzielt werden, das heißt, Behandlung wie Zinsen, Mieten etc. – bei gewerblichen oder gewerblich geprägten Personengesellschaften erzielt der Fonds gewerbliche Einkünfte
14. Inländische Dividenden von Grundstücks-kapitalgesellschaften	Wie sonstige Dividenden (s. 1.) (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 2)	Wie sonstige Dividenden (s. 1.) (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 2)	Wie sonstige Dividenden (s. 1.) (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 2)

Quelle: Auszug aus Anhang 1 zum Einführungsschreiben zum InvStG vom 18. August 2009.

Anleger Sachverhalt	Anleger ist eine natürliche Person und hält die Anteile im Privatvermögen	Anleger ist eine natürliche Person und hält die Anteile im Betriebsvermögen	Anleger ist eine Kapitalgesellschaft¹
15. Ausländische Dividenden aus Grundstücks-kapitalgesellschaften; Schachteldividende			Die Ausschüttung der Dividenden ist nach § 4 Abs. 1 InvStG steuerfrei in voller Höhe, wenn auf den Anleger „durchgerechnet“ eine genügend hohe (Schachtel-)Beteiligung entfällt. (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 4 Abs. 1)
16. Ausländische Dividenden aus (insbesondere Grundstücks-)Kapitalgesellschaften (keine Schachteldividende, weil z. B. die erforderliche Beteiligungsquote nicht erreicht wird oder der Methodenartikel des DBA eine Freistellung nur bei Ausschüttungen an eine Kapitalgesellschaft vorsieht und somit auf der Ebene eines Sondervermögens nicht zur Anwendung kommt)	Wie sonstige Dividenden (s. 1.) (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 2)	Wie sonstige Dividenden (s. 1.) (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 2)	Wie sonstige Dividenden (s. 1.) (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 2)

¹ Bei Kapitalgesellschaften, bei denen § 8b Abs. 7 KStG (Kreditinstitute, die die Investmentanteile im Handelsbestand halten) oder § 8b Abs. 8 KStG (Lebens- und Krankenversicherungen) anzuwenden ist, sind Dividenden bzw. Veräußerungsgewinne aus Aktien und GmbH-Anteilen in vollem Umfang steuerpflichtig.

Ihre Kontaktmöglichkeiten

Union Investment Institutional GmbH
Weißfrauenstraße 7
60311 Frankfurt am Main
Telefon 069 58998-6060
Telefax 069 58998-9000
www.union-investment.de

Rechtliche Hinweise

Ausführliche produktspezifische Informationen und Hinweise zu Chancen und Risiken der Fonds entnehmen Sie bitte den aktuellen Verkaufsprospekten, den Vertragsbedingungen, den wesentlichen Anlegerinformationen sowie den Jahres- und Halbjahresberichten, die Sie kostenlos in deutscher Sprache über den Kundenservice der Union Investment Privatfonds GmbH erhalten. Diese Dokumente bilden die allein verbindliche Grundlage für den Kauf der Fonds.

Die Inhalte dieses Marketingmaterials stellen keine Handlungsempfehlung dar, sie ersetzen weder die individuelle Anlageberatung durch die Bank noch die individuelle, qualifizierte Steuerberatung. Dieses Dokument wurde von der Union Investment Privatfonds GmbH und der Union Investment Institutional GmbH mit Sorgfalt entworfen und hergestellt, dennoch übernimmt Union Investment keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit.

Stand aller Informationen, Darstellungen und Erläuterungen: **25. September 2018**, soweit nicht anders angegeben.